



Croce Rossa Italiana
Organizzazione di Volontariato

SATZUNG

VERBAND DES ITALIENISCHEN ROTEN KREUZES

- FREIWILLIGE HILFSORGANISATION



www.cri.it

**Un'Italia
che aiuta**

Verband des Italienischen Roten Kreuzes - ODV
Eingetragen im Einheitlichen Nationalen Register für den Tertiärsektor, Urk.rolle Nr. 64351
Rechtssitz: Via Bernardino Ramazzini, 31 - 00151 Rom (RM)
STEUERNR. / UST.ID-NR 13669721006



INHALTSVERZEICHNIS

1.	GRÜNDUNG UND GRUNDPRINZIPIEN.....	4
2.	RECHTLICHER STATUS	4
3.	BEZIEHUNGEN ZU ANDEREN KOMPONENTEN DER BEWEGUNG	5
4.	EMBLEM	5
5.	FEIERLICHKEITEN	6
	TITEL II - ALLGEMEINE ZIELE UND SPEZIFISCHE AUFGABEN.....	7
6.	ALLGEMEINE ZIELE.....	7
7.	AUFGABEN VON ÖFFENTLICHEM INTERESSE	8
8.	HILFSTÄTIGKEITEN FÜR DIE STREITKRÄFTE	10
9.	VEREINBARUNGEN, VERPFLICHTUNGEN, TÄTIGKEITEN VON ALLGEMEINEM INTERESSE UND VERSCHIEDENES	10
	TITEL III - MITGLIEDER.....	12
10.	MITGLIEDSCHAFT BEIM ITALIENISCHEN ROTEN KREUZ	12
11.	MITGLIEDER.....	12
11-BIS	LISTE DER UNTERSTÜTZER AND VERDIENSTVOLLEN MITGLIEDER	12
12.	FREIWILLIGE HILFSORGANISATIONEN DER STREITKRÄFTE	13
13.	DIE JUGEND DES ITALIENISCHEN ROTEN KREUZES.....	14
14.	RECHTE DER MITGLIEDER	15
15.	AUSBILDUNG	16
16.	PFLICHTEN DER MITGLIEDER.....	16
17.	VERLUST DES MITGLIEDSSTATUS.....	18
18.	DISZIPLINARMASSNAHMEN	18
19.	AUSZEICHNUNGEN	18
	TITEL IV - ORDNUNG.....	19
20.	ALLGEMEINE GRUNDSÄTZE	19
21.	AUSSCHÜSSE	19
22.	DIE MITGLIEDERVERSAMMLUNG	21
23.	VORSTAND.....	22
24.	PRÄSIDENT	23
25.	ORTE, AN DENEN ES SPRACHLICHE MINDERHEITEN GIBT	23
26.	AUSSCHÜSSE DER REGIONEN UND DER AUTONOMEN PROVINZ TRIENT UND BOZEN ..	24
27.	DIE REGIONALVERSAMMLUNG	25
28.	REGIONALVORSTAND	26
29.	REGIONALPRÄSIDENT.....	27
30.	ORDNUNG DER AUSSCHÜSSE MIT SITZ IN DER HAUPTSTADT ITALIENS	28
31.	NATIONALER AUSSCHUSS	28
32.	DIE NATIONALE VERSAMMLUNG	28
33.	NATIONALER VORSTAND.....	30
34.	NATIONALER PRÄSIDENT	30
35.	NATIONALRAT	31
35-BIS	RECHNUNGSPRÜFUNGS-AUSSCHUSS	31
36.	GENERALSEKRETÄR	32
37.	ERSATZBEFUGNIS	32
38.	ZWANGSVERWALTUNG.....	33
39.	UNVEREINBARKEIT.....	34

ITALIENISCHES ROTES KREUZ

SATZUNG DES ITALIENISCHEN ROTEN KREUZES

Revision Nr. 8 vom 14. Oktober 2023



Croce Rossa Italiana
Organizzazione di Volontariato

40.	MITARBEITER.....	35
41.	VERMÖGEN UND EINKOMMEN.....	35
42.	BUCHHALTUNGS- UND FINANZSYSTEM.....	36
	TITEL VI - ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN	37
43.	ANNAHME UND ÄNDERUNGEN.....	37
44.	ÜBERGANGSREGELN.....	37
45.	VERWEISUNGSNORMEN	38



TITEL I - ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1. GRÜNDUNG UND GRUNDPRINZIPIEN

- 1.1. Das Italienische Rote Kreuz wurde am 15. Juni 1864 und ursprünglich als moralische Einrichtung durch das Königliche Dekret Nr. 1243 vom 7. Februar 1884 gegründet. Es ist ein gemeinnütziger Verein auf der Grundlage der Genfer Konventionen von 1949 und der nachfolgenden Zusatzprotokolle, die die Italienische Republik unterzeichnet hat.
- 1.2. Die Grundsätze des humanitären Völkerrechts werden vom Italienischen Roten Kreuz stets beachtet und bestimmen seine Arbeit.
- 1.3. Das Italienische Rote Kreuz hält sich an die im Folgenden aufgeführten Grundprinzipien der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung (kurz: "Bewegung"), die von der 20. Internationalen Konferenz des Roten Kreuzes angenommen und von der 25. Internationalen Konferenz des Roten Kreuzes bekräftigt wurde, und handelt in Übereinstimmung mit ihnen:
 - a. Menschlichkeit: Die Internationale Rotkreuz- und Rothalbmond-Bewegung, die mit dem Ziel gegründet wurde, den Verwundeten auf dem Schlachtfeld ohne Diskriminierung zu helfen, bemüht sich sowohl auf internationaler als auch auf nationaler Ebene, menschliches Leid überall zu verhindern und zu lindern. Ihr Ziel ist es, Leben und Gesundheit zu schützen und die Achtung des Menschen zu gewährleisten. Sie fördert gegenseitiges Verständnis, Freundschaft, Zusammenarbeit und dauerhaften Frieden zwischen den Völkern;
 - b. Unparteilichkeit: Die Bewegung macht keinen Unterschied in Bezug auf Nationalität, Rasse, Religion, Klasse oder politische Meinung. Sie widmet sich ausschließlich der Linderung des Leidens von Menschen, wobei sie sich ausschließlich von deren Bedürfnissen leiten lässt und den dringendsten Fällen Vorrang einräumt;
 - c. Neutralität: Um weiterhin das Vertrauen aller zu genießen, ergreift die Bewegung in keinem Konflikt Partei und beteiligt sich auch nicht an politischen, rassistischen, religiösen oder ideologischen Auseinandersetzungen;
 - d. Unabhängigkeit: Die Bewegung ist unabhängig. Die nationalen Gesellschaften müssen als Hilfskräfte bei den humanitären Aktivitäten ihrer Regierung und vorbehaltlich der Gesetze ihrer jeweiligen Länder dennoch eine Autonomie bewahren, die es ihnen ermöglicht, jederzeit im Einklang mit den Grundsätzen der Bewegung zu handeln;
 - e. Freiwilligkeit: Die Internationale Rotkreuz- und Rothalbmond-Bewegung ist eine freiwillige Hilfsbewegung, die nicht von Gewinnstreben geleitet wird;
 - f. Einheit: In jedem Land kann es nur eine Rotkreuz- oder Rothalbmondgesellschaft geben. Sie muss für alle offen sein und ihre humanitären Aktivitäten auf das gesamte Staatsgebiet ausdehnen;
 - g. Universalität: Die Internationale Rotkreuz- und Rothalbmond-Bewegung, in der alle nationalen Gesellschaften den gleichen Status genießen und die gleiche Verantwortung und Verpflichtung haben, sich gegenseitig zu helfen, ist universell.

2. RECHTLICHER STATUS

- 2.1. Das Italienische Rote Kreuz ist von der Italienischen Republik mit Gesetzesdekret Nr. 178 vom 28. September 2012 offiziell als freiwillige Hilfsgesellschaft anerkannt und

ITALIENISCHES ROTES KREUZ

SATZUNG DES ITALIENISCHEN ROTEN KREUZES

Revision Nr. 8 vom 14. Oktober 2023



Croce Rossa Italiana
Organizzazione di Volontariato

als einziges nationales Rotes Kreuz, das zur Ausübung seiner Tätigkeit auf italienischem Staatsgebiet befugt ist, leistet es den staatlichen Behörden im humanitären Bereich gemäß den Genfer Konventionen und den nachfolgenden Zusatzprotokollen Hilfe.

- 2.2. Das Italienische Rote Kreuz genießt im Verhältnis zu den Behörden eine solche Autonomie, dass es seinen Auftrag erfüllen und unter allen Umständen gemäß den Grundprinzipien der Bewegung handeln kann (kurz: „Grundprinzipien“).
- 2.3. Die Behörden achten unter allen Umständen auf die Einhaltung der Grundprinzipien des Italienischen Roten Kreuzes.
- 2.4. Das Italienische Rote Kreuz ist eine juristische Person des Privatrechts gemäß dem Ersten Buch, Titel II, Kapitel II des ital. Zivilgesetzbuches und ist von Rechts wegen im Abschnitt für gemeinnützige Organisationen des einheitlichen nationalen Registers für den Tertiärsektor eingetragen, und sofern das Gesetzesdekret vom 28. September 2012 nichts anderes vorsieht, kommt für es der Kodex für den Tertiärsektor gemäß Gesetzesdekret Nr. 117 vom 3. Juli 2017 zur Anwendung. Dies gilt unbeschadet der Bestimmungen von Gesetzesdekret Nr. 66 vom 15. März 2010 und Präsidialerlass Nr. 90 vom 15. März 2010, die die Wahrnehmung der Aufgaben des C.R.I.-Korps der Hilfskräfte der Streitkräfte (kurz: "Hilfskorps") regeln.
- 2.5. Das Italienische Rote Kreuz ist ein Verband von öffentlichem Interesse, die auf unbestimmte Zeit gegründet wurde und ihren Sitz in Rom hat.
- 2.6. Das Italienische Rote Kreuz steht unter der Schirmherrschaft des Präsidenten der Republik.
- 2.7. Der Verband des Italienischen Roten Kreuzes erfüllt auch die organisatorischen und strukturellen Anforderungen von Art. 41 Gesetzesdekret Nr. 117 vom 3. Juli 2017 und ist somit auch ein nationales Verbandsnetz.
- 2.8. Gemäß Art. 32(3) Gesetzesdekret 117/2017 nimmt das Italienische Rote Kreuz die Gesellschaftsbezeichnung „Verband des Italienischen Roten Kreuzes - Freiwillige Hilfsorganisation“, kurz „Italienisches Rotes Kreuz - ODV“ an.

3. BEZIEHUNGEN ZU ANDEREN KOMPONENTEN DER BEWEGUNG

- 3.1. Das Italienische Rote Kreuz ist Teil der Bewegung. Das Internationale Komitee des Roten Kreuzes hat seine Gründung im Jahr 1864 vermerkt.
- 3.2. Das Italienische Rote Kreuz ist der Begründer der 1919 gegründeten Liga der Rotkreuz-Gesellschaften, die zunächst in Liga der Rotkreuz- und Rothalbmond-Gesellschaften und dann in Internationale Föderation der Rotkreuz- und Rothalbmond-Gesellschaften (kurz: „internationale Föderation“) umbenannt wurde, dem der Verband derzeit angehört.
- 3.3. Das Italienische Rote Kreuz erfüllt die in Artikel 4 der Satzung der Bewegung festgelegten Bedingungen und regelt seine Beziehungen zu den anderen Komponenten der Bewegung gemäß Artikel 3 der Satzung.
- 3.4. Das Italienische Rote Kreuz ist an seine Verpflichtungen gemäß Artikel 5 der Satzung der Internationalen Föderation gebunden.

4. EMBLEM

- 4.1. Unter den Emblemen, die in den Genfer Konventionen und den nachfolgenden Zusatzprotokollen vorgesehen sind, hat das Italienische Rote Kreuz das rote Kreuz auf weißem Grund als sein eigenes angenommen.
- 4.2. Dieses Emblem, das sich in zwei roten konzentrischen Kreisen befindet, zwischen

ITALIENISCHES ROTES KREUZ

SATZUNG DES ITALIENISCHEN ROTEN KREUZES

Revision Nr. 8 vom 14. Oktober 2023



Croce Rossa Italiana
Organizzazione di Volontariato

denen der Schriftzug „Genfer Konvention vom 22. August 1864“ steht, und immer mit dem vollständigen Schriftzug „Italienisches Rotes Kreuz“ kombiniert ist, bildet das Erkennungszeichen.

- 4.3. Das Italienische Rote Kreuz ist der einzige Verband, der innerhalb des nationalen Territoriums und abgesehen von den für den Schutz des Gesundheitswesens vorgesehenen Verwendungszwecken berechtigt ist, das Emblem zu verwenden, wie es in den Genfer Konventionen, den nachfolgenden Zusatzprotokollen, der Satzung und den Entschlüssen und Beschlüssen der Organe der Bewegung vorgesehen und anerkannt ist.
- 4.4. Der nationale Vorstand des Italienischen Roten Kreuzes genehmigt eine Regelung für die Verwendung des Emblems, die in Übereinstimmung mit den Genfer Konventionen, den Zusatzprotokollen, den geltenden Gesetzen und der von der 20. Internationalen Rotkreuzkonferenz (Wien 1965) verabschiedeten und vom Delegiertenrat (Budapest, November 1991) geänderten Regelung für die Verwendung des Rotkreuz- und Rothalbmond-Emblems durch die nationalen Gesellschaften erstellt wurde und deren Bestimmungen für die gesamte nationale Gesellschaft verbindlich sind.
- 4.5. Das Italienische Rote Kreuz verpflichtet sich, das Emblem und das Erkennungszeichen zu schützen und ihre Bedeutung zu vermitteln. Im Falle einer unrechtmäßigen Verwendung des Namens und des Emblems des Roten Kreuzes gelten die in den Gesetzen, internen Bestimmungen und Vorschriften für die gesamte Bewegung vorgesehenen Sanktionen.

5. FEIERLICHKEITEN

- 5.1. Das Italienische Rote Kreuz feiert jedes Jahr:
 - a. am 8. Mai den Weltrotkreuztag;
 - b. am 15. Juni den Jahrestag seiner Gründung.
- 5.2. Jedes Jahr feiert das Italienische Rote Kreuz die Erinnerung an die Entstehung der Rotkreuz-Idee mit dem traditionellen Fackelzug von Solferino nach Castiglione delle Stiviere.



TITEL II - ALLGEMEINE ZIELE UND SPEZIFISCHE AUFGABEN

6. ALLGEMEINE ZIELE

- 6.1. Hauptziel des Italienischen Roten Kreuzes ist es, unparteiisch und ohne Unterschied der Nationalität, der Rasse, des Geschlechts, des religiösen Bekenntnisses, der Sprache, der sozialen Schicht oder der politischen Meinung Leiden zu verhüten und zu lindern und so zur Erhaltung und Förderung der Menschenwürde und einer Kultur der Gewaltlosigkeit und des Friedens beizutragen.
- 6.2. Um dies zu erreichen, verfolgt das Italienische Rote Kreuz insbesondere folgende Ziele:
- a. im Falle eines bewaffneten Konflikts einzugreifen und in Friedenszeiten den Einsatz in allen Bereichen vorzubereiten, die in den Genfer Konventionen und den Zusatzprotokollen vorgesehen sind, sowie zugunsten aller zivilen oder militärischen Opfer von Kriegen oder schweren internationalen Krisen;
 - b. die Gesundheit zu schützen, Krankheiten vorzubeugen und Leiden zu lindern;
 - c. die Bevölkerung in der Verhütung von Schäden, die durch Katastrophen jeglicher Art verursacht werden, zu schulen, indem sie die zu diesem Zweck erforderlichen Aktivitäten in den gesetzlich und durch nationale oder lokale Programme festgelegten Formen und Modalitäten durchführt;
 - d. Schutz und Rettung von Menschen, die in Unfälle verwickelt oder von Katastrophen, Unglücksfällen, sozialen Konflikten, Krankheiten, Epidemien oder anderen Situationen kollektiver Gefahr betroffen sind;
 - e. im Bereich der persönlichen Dienstleistungen tätig sind, d.h. in Aktivitäten, die darauf abzielen, Einzelpersonen und Familien ein integriertes System von Interventionen zu bieten, Maßnahmen zur Gewährleistung der Lebensqualität, der Chancengleichheit, der Nichtdiskriminierung und der Bürgerrechte zu fördern, Bedingungen individueller und familiärer Bedürftigkeit zu verhindern, zu beseitigen oder zu verringern, die sich aus unzureichendem Einkommen, sozialen Schwierigkeiten und Zuständen der Nicht-Autonomie ergeben;
 - f. Förderung und Zusammenarbeit im Bereich der Solidarität, der Entwicklungszusammenarbeit und der sozialen Wohlfahrt im Allgemeinen sowie im Bereich der Wohlfahrts- und Sozialdienste unter besonderer Berücksichtigung von Gruppen oder Einzelpersonen mit Schwierigkeiten bei der sozialen Integration;
 - g. die Grundprinzipien der Bewegung und des humanitären Völkerrechts zu fördern, um die humanitären Ideale in der Bevölkerung zu verbreiten;
 - h. die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an den Aktivitäten des Roten Kreuzes zu fördern;
 - i. das zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderliche Personal einzustellen, auszubilden und einzusetzen;
 - j. mit den Behörden zusammenarbeiten, um die Einhaltung des humanitären Völkerrechts zu gewährleisten und die Embleme des Roten Kreuzes und des Roten Halbmonds zu schützen.
- 6.3. Das Italienische Rote Kreuz orientiert sich bei seinen Aktivitäten an den Grundprinzipien und humanitären Werten der Bewegung und stützt sich auf eine Analyse der Bedürfnisse und Schwachstellen der Gemeinschaften, denen der Verband täglich dient.
- 6.4. Die Aktivitäten des Italienischen Roten Kreuzes werden regelmäßig überprüft und auf der Grundlage der Bedürfnisse des Gebiets, der lokalen, nationalen und internationalen Schwachstellen sowie der von den Organen der Bewegung vorgenommenen Änderungen der Strategie angepasst.



- 6.5. Die Tätigkeiten des Italienischen Roten Kreuzes sind in jedem Fall transparent gegenüber Dritten und respektieren die nationalen Gesetze, die Genfer Konventionen und die nachfolgenden Zusatzprotokolle sowie die Beschlüsse der satzungsgemäßen Organe der Bewegung, insbesondere die Entschlüsse der Internationalen Konferenz der Bewegung und die Beschlüsse der Generalversammlung und des Verwaltungsrats der Internationalen Föderation.
- 6.6. Ein Reglement regelt die Organisation der Musikkapellen, Fanfaren und Sportgruppen des Italienischen Roten Kreuzes.

7. AUFGABEN VON ÖFFENTLICHEM INTERESSE

- 7.1. Das Italienische Rote Kreuz ist gemäß Artikel 1 Absatz 4 des Gesetzesdekrets Nr. 178 vom 28. September 2012 befugt, folgende Tätigkeiten im öffentlichen Interesse auszuüben:
- Organisation eines Freiwilligen-Netzwerks, das stets aktiv ist, um dem italienischen Staat im Rahmen seiner Zuständigkeit die Anwendung der Genfer Konventionen, der nachfolgenden Zusatzprotokolle und der internationalen Resolutionen zu gewährleisten, sowie Unterstützung bei den Tätigkeiten des nationalen Katastrophenschutzes;
 - in Friedenszeiten und in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der geltenden internationalen Übereinkommen und Entschlüsse, Organisation und Durchführung sozialer Hilfe und medizinischer Hilfsdienste für die Bevölkerung, einschließlich der ausländischen Bevölkerung, bei Katastrophen und Notfällen von lokaler, regionaler, nationaler und internationaler Bedeutung;
 - Durchführung humanitärer Maßnahmen in Zentren für die Identifizierung und Abschiebung ausländischer Einwanderer sowie Verwaltung dieser Zentren und der Zentren für die Aufnahme von Einwanderern und insbesondere von Asylbewerbern;
 - in Zeiten eines bewaffneten Konflikts Abwicklung des Such- und Hilfsdienstes für Kriegsgefangene, Internierte, Vermisste, Flüchtlinge und Deportierte, und in Friedenszeiten den Suchdienst für Vermisste zur Unterstützung der Polizei;
 - nach Anhörung des Außenministeriums sowie des Verteidigungsministeriums im Falle von Hilfstätigkeiten für die Streitkräfte gemäß den von der Bewegung festgelegten Regeln Ausführung von Hilfstätigkeiten für die öffentlichen Behörden in Italien und im Ausland;
 - Tätigkeit als operative Struktur des nationalen Katastrophenschutzes gemäß Artikel 11 Gesetz Nr. 225 vom 24. Februar 1992;
 - Förderung und Verbreitung der Gesundheitserziehung, der Kultur des Katastrophenschutzes und der persönlichen Hilfe unter Einhaltung der geltenden Vorschriften;
 - Durchführung von Maßnahmen der Entwicklungszusammenarbeit im Ausland in Absprache und in Verbindung mit dem Ministerium für auswärtige Angelegenheiten und den Dienststellen des Ministers für internationale Zusammenarbeit und Integration;
 - Zusammenarbeit mit Mitgliedern der Bewegung bei Aktivitäten zur Unterstützung besonders gefährdeter ausländischer Bevölkerungsgruppen;
 - Lobbyarbeit und humanitäre Diplomatie im Sinne der Übereinkommen und Entschlüsse der internationalen Rotkreuz-Gremien;
 - Durchführung von Aktivitäten mit und für die Jüngsten, u. a. durch Bildungsaktivitäten in Schulen aller Stufen;
 - Verbreitung und Förderung der Grundsätze und Institutionen des humanitären



- Völkerrechts sowie die humanitären Grundsätze, von denen sich die Bewegung leiten lässt;
- m. Förderung der Verbreitung des Bewusstseins in Bezug auf Bluttransfusionen und der Kultur der Blut-, Organ- und Gewebespender in der Bevölkerung, Durchführung von Entnahmen und Organisation von freiwilligen Spendern unter Einhaltung der geltenden Rechtsvorschriften und der Bestimmungen der Satzung;
 - n. gemäß Artikel 1, Absatz 2-*bis* Gesetz Nr. 120 vom 3. April 2001 in seiner geänderten Fassung, im Rahmen der Regionalplanung und unter Einhaltung der von den Regionen erlassenen Vorschriften, Durchführung von Ausbildungsmaßnahmen für nichtmedizinisches und ziviles Personal in der Anwendung von Rettungsmitteln außerhalb des Krankenhauses und Ausstellung der entsprechenden Gebrauchstauglichkeitsbescheinigungen;
 - o. im Rahmen der Regionalplanung und unter Einhaltung der von den Regionen erlassenen Vorschriften Durchführung beruflicher, sozialer, gesundheitlicher und sozialmedizinischer Ausbildungsmaßnahmen, auch zugunsten der anderen Komponenten und operativen Strukturen des nationalen Katastrophenschutzes.
- 7.2. Das Italienische Rote Kreuz kann auch für die Ausübung von Tätigkeiten im Gesundheits- und sozialmedizinischen Bereich, einschließlich der Ersten Hilfe und des Krankentransports für den Nationalen Gesundheitsdienst, besondere Hilfs- und psychosoziale Dienste, Vereinbarungen mit öffentlichen Verwaltungen schließen, sich an Ausschreibungen öffentlicher Verwaltungen beteiligen und die entsprechenden Verträge unterzeichnen.
- 7.3. Zur Durchführung seiner sozialen Tätigkeiten und persönlichen Dienstleistungen kann das Italienische Rote Kreuz Vereinbarungen mit öffentlichen Verwaltungen treffen, sich an Ausschreibungen öffentlicher Verwaltungen beteiligen und die entsprechenden Verträge unterzeichnen.
- 7.4. Das Italienische Rote Kreuz kann auch Ausbildungs-, Qualifizierungs- und Weiterbildungsmaßnahmen durchführen, die sich an seine eigenen Mitarbeiter und an die Öffentlichkeit richten - insbesondere an Studenten, Lehrer und Schulpersonal sowie an andere Kategorien oder Berufsgruppen oder öffentliche oder private Einrichtungen - und die darauf abzielen, die Kultur und die Praxis der Freiwilligenarbeit, die Erziehung zu aktiver Staatsbürgerschaft und Legalität, die schulische und soziale Eingliederung, die nachhaltige Entwicklung, den interkulturellen Dialog, den Frieden und die internationale Solidarität zu fördern und zu verbreiten, sowie andere Aktivitäten von öffentlichem Interesse im Sinne von Artikel 1, Absatz 4 des Gesetzesdekrets Nr. 178/2012. Das Italienische Rote Kreuz bietet auch Schulungen zur medizinischen Fortbildung an.
- 7.5. Wie in Gesetzesdekret Nr. 178 vom 28. September 2012 vorgesehen, schließen die in Artikel 1 Absatz 2 Gesetzesdekret Nr. 165 vom 30. März 2001 genannten öffentlichen Verwaltungen für die Durchführung der in diesem Artikel genannten Tätigkeiten vorrangig Vereinbarungen mit dem Verband ab.
- 7.5-*bis* Wie in Artikel 56 Gesetzesdekret Nr. 117 vom 3. Juli 2017 vorgesehen, können die in Artikel 1 Absatz 2 des Gesetzesdekrets Nr. 165 vom 30. März 2001 genannten öffentlichen Verwaltungen mit dem Verband oder den Ausschüssen als freiwillige Organisationen Vereinbarungen schließen, um soziale Tätigkeiten oder Dienstleistungen von allgemeinem Interesse zugunsten Dritter durchzuführen.
- 7.5-*ter* Wie in Artikel 57 Gesetzesdekret Nr. 117 vom 3. Juli 2017 vorgesehen, können die in Artikel 1 Absatz 2 Gesetzesdekret Nr. 165 vom 30. März 2001 genannten öffentlichen Verwaltungen



den Verband oder die Ausschüsse als Freiwilligenorganisationen im Wege einer Vereinbarung vorrangig mit medizinischen Notfall- und Notfalltransportdiensten betrauen.

- 7.6. Das Italienische Rote Kreuz und die in Artikel 20 genannten Gebietskörperschaften können die Mittel für freiwillige Tätigkeiten, einschließlich derjenigen, die sich aus der Spende von 5 Promille nach geltendem Recht ergeben, sowie für den Katastrophenschutz im Gebiet verwenden.
- 7.7. Das Italienische Rote Kreuz ist ebenfalls befugt, Projekte vorzustellen und sich im Rahmen der geltenden Bestimmungen über die internationale Zusammenarbeit um eine Finanzierung zu bewerben.

8. HILFSTÄTIGKEITEN FÜR DIE STREITKRÄFTE

- 8.1. Das Italienische Rote Kreuz führt über das C.R.I.-Freiwilligenkorps für das Militär und das C.R.I.-Freiwilligenkorps für Krankenschwestern und -pfleger unter Einhaltung der geltenden Vorschriften Hilfstätigkeiten für die Streitkräfte in Italien und im Ausland sowohl in Friedens- als auch in Kriegszeiten durch.
- 8.2. In Zeiten des Krieges, schwerer internationaler Krisen oder bewaffneter Konflikte kümmert sich das Italienische Rote Kreuz um Folgendes:
- a. Es trägt gemäß den Bestimmungen der Genfer Konventionen vom 12. August 1949, die durch Gesetz Nr. 1739 vom 27. Oktober 1951 in Kraft gesetzt wurden, zur Evakuierung und Versorgung von Kriegsverletzten und -kranken sowie von Opfern bewaffneter Konflikte und zur Erfüllung von Aufgaben im Bereich der Gesundheit und des Wohlergehens im Zusammenhang mit Zivilschutzmaßnahmen bei;
 - b. es arbeitet mit den Streitkräften bei der Bereitstellung von Gesundheits- und Sozialdiensten in Übereinstimmung mit den Genfer Konventionen und den nachfolgenden Zusatzprotokollen zusammen;
 - c. es führt Such- und Rettungsdienste für Kriegsgefangene, Internierte und vermisste Personen durch.
- 8.3. Die Aktivierung und der Einsatz des Italienischen Roten Kreuzes in Zeiten des Krieges, einer schweren internationalen Krise oder eines bewaffneten Konflikts erfolgen in Übereinstimmung mit und für die Zwecke des geltenden Rechts und dürfen weder die Integrität des Italienischen Roten Kreuzes gefährden noch den von der Bewegung festgesetzten Regeln zuwiderlaufen.
- 8.4. Um die Hilfsdienste des C.R.I. für die Streitkräfte zu leisten, werden Mobilisierungszentren eingerichtet, die dem nationalen Präsidenten des Italienischen Roten Kreuzes unterstellt sind, der die entsprechenden Aufgaben an die Nationalen Inspektoren der jeweiligen Korps delegieren kann und darüber hinaus deren Standort und gebietsmäßige Zuständigkeit entsprechend der territorialen Organisation der italienischen Armee festlegt.
- 8.5. Die Organisation und der Betrieb der Hilfsdienste des Italienischen Roten Kreuzes bei den Streitkräften werden vom Staat subventioniert.

9. VEREINBARUNGEN, VERPFLICHTUNGEN, TÄTIGKEITEN VON ALLGEMEINEM INTERESSE UND VERSCHIEDENES

- 9.1. Das Italienische Rote Kreuz kann mit anderen Organisationen, Körperschaften, Vereinigungen oder Einrichtungen sowie mit öffentlichen Behörden Vereinbarungen zur Durchführung spezifischer Projekte treffen, die mit den Grundprinzipien und den Zielen des Verbandes übereinstimmen.
- 9.2. Diese Vereinbarungen bedürfen der Schriftform und dürfen das Italienische Rote Kreuz



in keiner Weise binden und/oder zwingen, gegen die Grundprinzipien zu handeln oder seine vollständige Unabhängigkeit und Autonomie zu beeinträchtigen.

- 9.3. Die von den Ausschüssen des Italienischen Roten Kreuzes auf allen Ebenen gemäß Artikel 20 eingegangenen Verpflichtungen und Vereinbarungen binden in Übereinstimmung mit den vorstehenden Absätzen nur den Ausschuss und nicht den gesamten Verband, entsprechend ihrer gegenseitigen und unterschiedlichen Vermögensautonomie.
- 9.3-bis Das Italienische Rote Kreuz und die im folgenden Art. 20 genannten Gebietskörperschaften üben neben den in Art. 1, Abs. 4 Gesetzesdekret Nr. 178 vom 28. September 2012 genannten Tätigkeiten im öffentlichen Interesse, die im obigen Artikel 7 aufgeführt sind, hauptsächlich und überwiegend zugunsten Dritter gemeinnützige, solidarische und sozial nützliche Tätigkeiten aus, indem sie sich hauptsächlich auf die ehrenamtliche Arbeit ihrer Mitglieder oder der Personen stützen, die den angeschlossenen Körperschaften angehören, sowie auch die zusätzlichen Tätigkeiten im öffentlichen Interesse, die in den Buchstaben a), b), c), d), e), f), h), i), k), l), n), p), q), r), u), v), w), y) und z) aus Art. 5 Gesetzesdekret Nr. 117 vom 3. Juli 2017.
- 9.3-ter Das Italienische Rote Kreuz bietet Fortbildungsmaßnahmen nicht nur im Bereich der medizinischen Weiterbildung an, sondern auch in den Bereichen, die mit seinen institutionellen Aufgaben übereinstimmen, und ist befugt, Projekte vorzulegen und sich um nationale und supranationale Mittel zu bewerben, die in den geltenden Bestimmungen für Forschung und technologische Innovation vorgesehen sind.
- 9.3-quater Das Italienische Rote Kreuz kann im Rahmen der in den vorstehenden Absätzen genannten Tätigkeiten direkt oder in Zusammenarbeit mit Hochschulen und anderen Einrichtungen Forschungs- und technologische Innovationstätigkeiten zur Verbesserung des Wohlbefindens des Einzelnen und der Gemeinschaft durchführen; es kann auch die Gründung von Forschungs- und Pflegeinstituten mit wissenschaftlichem Charakter fördern.
- 9.3-quinques Das Italienische Rote Kreuz kann auch Maßnahmen zur Bekämpfung männlicher und geschlechtsspezifischer Gewalt, zur Unterstützung, zum Schutz und zur Betreuung von Frauen, die Gewalt erlitten haben oder erleiden, und ihrer Kinder sowie zu deren *Empowerment* durchführen.
- 9.4. Das Italienische Rote Kreuz und die in Artikel 20 genannten Gebietskörperschaften können gemäß Artikel 6 Gesetzesdekret Nr. 117 vom 3. Juli 2017 andere Tätigkeiten als die im vorstehenden Absatz genannten Tätigkeiten von allgemeinem Interesse und die in Artikel 7 der Satzung genannten Tätigkeiten von öffentlichem Interesse ausüben, die im Verhältnis zu letzteren zweitrangig und zweckdienlich sind, und zwar gemäß den Kriterien und Grenzen, die in dem in Artikel 6 genannten Ministerialdekret festgelegt sind. Ihre Identifizierung erfolgt dann durch den nationalen Vorstand nach Einholung der Stellungnahme des Nationalrats.
- 9.5. Das Italienische Rote Kreuz kann auch als zweckdienliche Tätigkeit zur Erfüllung seiner institutionellen Aufgaben unter Verwendung ganz oder teilweise computergestützter Systeme die Produktion und Organisation von Reisen zu Lande, zu Wasser und in der Luft durchführen, sowie Vermittlungstätigkeiten durch den Verkauf von Fahrkarten, Urlaub, Reisen und Kreuzfahrten unter Einhaltung der geltenden gesetzlichen Bestimmungen.



TITEL III - MITGLIEDER

10. MITGLIEDSCHAFT BEIM ITALIENISCHEN ROTEN KREUZ

- 10.1. Jeder, ohne Unterschied, kann dem Italienischen Roten Kreuz beitreten.
- 10.2. Die Einhaltung der Grundprinzipien ist eine Voraussetzung für die Mitgliedschaft beim Italienischen Roten Kreuz.

11. MITGLIEDER

- 11.1. Die Mitglieder des Italienischen Roten Kreuzes bestimmen über ein Vertretungssystem die Politik, die Strategie, die Ziele und die Führungsgremien des Verbandes. Über seine Mitglieder ermittelt das Italienische Rote Kreuz den Bedarf und leistet unparteiische Hilfe.
- 11.2. *Aufgehoben.*
- 11.3. Mit dem Beitritt zum Italienischen Roten Kreuz bekennen sich alle Mitglieder formell zu den Grundprinzipien und unterzeichnen den Ehrenkodex.
- 11.4. Die Mitglieder des Italienischen Roten Kreuzes, im Folgenden auch „Freiwillige Mitglieder“ genannt, sind natürliche Personen, die regelmäßig und kontinuierlich ehrenamtliche Tätigkeit für das Italienische Rote Kreuz leisten und dessen satzungsgemäße Organe wählen. Sie werden Mitglieder des Verbandes nach der Teilnahme an einem auf lokaler Ebene organisierten Ausbildungskurs in Übereinstimmung mit der nationalen Gesetzgebung, die auch die Höhe des jährlichen Mitgliedsbeitrags festlegt; sie gelten als Freiwillige von Rechts wegen im Sinne und mit Wirkung der Artikel 17 und 18 Gesetzesdekret Nr. 117 vom 3. Juli 2017. Ein vom nationalen Vorstand genehmigtes Reglement regelt die Organisation, die Tätigkeiten, die Ausbildung und die Bestellung der Freiwilligen.
- 11.5. *Aufgehoben.*
- 11.6. *Aufgehoben.*
- 11.7. *Aufgehoben.*
- 11.8. Der Verband des Italienischen Roten Kreuzes verfügt über ein digitales Mitgliederbuch. Das Mitgliederbuch ist nach den einzelnen CRI-Ausschüssen aufgeschlüsselt, und der jeweilige Präsident ist nach geltendem Recht dafür verantwortlich, es auf dem neuesten Stand zu halten. Der gebietsmäßig zuständige Regional- oder Autonome Provinzausschuss ist für die Überprüfungs-, Überwachungs- und Kontrollfunktionen verantwortlich. Dieses Buch dient als Register im Sinne und zu den Zwecken von Art. 17(1) Gesetzesdekret Nr. 117 vom 3. Juli 2017. Für die Aufrechterhaltung desselben, einschließlich der Mindestinhalte und -methoden für das Hochladen von Daten und Informationen, gelten die Anforderungen von Gesetzesdekret Nr. 117 vom 3. Juli 2017 und der Durchführungsvorschriften.
- 11.9. Unter dem Mitgliederbuch der Ausschüsse der autonomen Provinzen Trient und Bozen sind alle Mitglieder der entsprechenden C.R.I.-Ausschüsse zu verstehen, einschließlich des Registers der Freiwilligen gemäß Artikel 17, Absatz Gesetzesdekret Nr. 117 vom 3. Juli 2017.

11-bis LISTE DER UNTERSTÜTZER UND VERDIENSTVOLLEN MITGLIEDER

- 11-bis.1 Der nationale Ausschuss hat das Register der Unterstützer und das Register der verdienstvollen Mitglieder des Italienischen Roten Kreuzes erstellt. Das erste Register besteht aus den Abschnitten "natürliche Personen", "juristische Personen" und "Gemeinden und Bildungseinrichtungen"; das zweite Register besteht aus den Abschnitten "natürliche Personen" und "juristische Personen".



- 11-bis.2 Unterstützer sind natürliche oder juristische Personen, die einen wirtschaftlichen Beitrag leisten, um die Tätigkeit des Verbandes zu unterstützen; sie werden nach Zahlung des auf nationaler Ebene festgelegten Beitrags in das entsprechende Register eingetragen. Gemeinden und Bildungseinrichtungen können in den entsprechenden Abschnitt des Registers eingetragen werden, wenn sie mit den Ausschüssen Absichtserklärungen, Konventionen oder ganz allgemein Kooperationsvereinbarungen zur Verfolgung der satzungsgemäßen Zwecke des Verbandes unterzeichnen.
- 11-bis.3 Verdienstvolle Mitglieder sind natürliche oder juristische Personen, die sich durch bedeutende, über einen längeren Zeitraum wiederholte Spenden oder durch einmalige Großspenden auszeichnen, die einen entscheidenden Beitrag zur Unterstützung des Verbandes leisten.
- 11-bis.4 Die Ausschüsse sind für die Eintragung der Unterstützer des Italienischen Roten Kreuzes in das entsprechende Register zuständig, während der nationale Vorstand für die Benennung und Eintragung der Unterstützer und verdienstvollen Mitglieder des Italienischen Roten Kreuzes in die entsprechenden Register zuständig ist. Die Modalitäten für die Eintragung und die Handhabung der Register werden in einem besonderen Reglement geregelt, das vom nationalen Vorstand genehmigt wird.
- 11-bis.5 Aus den genannten Mitgliedschaften ergeben sich weder soziale Rechte oder Pflichten noch Verwaltungs- oder Vertretungsbefugnisse, da es sich lediglich um einen Ehrentitel handelt, der nicht obligatorisch ist.

12. FREIWILLIGE HILFSORGANISATIONEN DER STREITKRÄFTE

- 12.1. Die Mitglieder der folgenden Freiwilligenorganisationen der Hilfstruppen des Italienischen Roten Kreuzes werden gemäß Artikel 11 von Rechts wegen als Mitglieder des Italienischen Roten Kreuzes angesehen, sofern sie an einem örtlich organisierten Ausbildungskurs gemäß den nationalen Vorschriften teilgenommen haben und mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge nicht im Rückstand sind:
- C.R.I.-Freiwilligenkorps für das Militär;
 - C.R.I.-Freiwilligenkorps für Krankenschwestern und -pfleger
- 12.2. Die Hilfskorps unterstehen direkt dem nationalen Präsidenten des Italienischen Roten Kreuzes. Für sie gelten die Vorschriften von Gesetzesdekret Nr. 66 vom 15. März 2010, und Präsidialerlass Nr. 15. März 2010, Nr. 90, in der geltenden Fassung, sowie, und für alle nicht gesetzlich vorgesehenen Belange, die in Artikel 11.3 genannten Regeln.
- 12.3. Die Vertreter des C.R.I.-Freiwilligenkorps für das Militär und der Inspektoren der Freiwilligen Krankenschwestern und -pfleger sind verpflichtet, ihre Beziehungen mit dem Präsidenten der entsprechenden territorialen Ebene mit loyaler Zusammenarbeit und vorheriger Information über alle Aktivitäten zu führen. Die Präsidenten der einzelnen territorialen Ebenen sind verpflichtet, die Vorrechte der Hilfskorps gemäß den geltenden gesetzlichen Bestimmungen zu respektieren. Unbeschadet der gesetzlichen Bestimmungen müssen die Vertreter des C.R.I.-Freiwilligenkorps für das Militär und der Inspektoren der Freiwilligen Krankenschwestern und -pfleger die Weisungen des C.R.I.-Ausschusses, dem sie angehören, befolgen und sich mit ihrem jeweiligen Präsidenten über die Verwendung der Mittel des Korps bei allen Tätigkeiten einigen, die nicht zu den Hilfstätigkeiten für die Streitkräfte gehören. Sie erstatten dem Präsidenten regelmäßig Bericht über ihre Tätigkeiten und ihre Personalausstattung.
- 12.4. Auf allen territorialen Ebenen nehmen die Vertreter des C.R.I.-Freiwilligenkorps für das Militär und der Inspektoren der Freiwilligen Krankenschwestern und -pfleger, sofern vorhanden, gemäß den in den Artikeln 273 und 993 Präsidialerlass Nr. 90 vom 15.



- März 2010 festgelegten Modalitäten an den Arbeiten der Regierungsräte teil.
- 12.5. Der nationale Inspektor des C.R.I.-Freiwilligenkorps für das Militär wird aus dem Kreis der diensthabenden Obersten desselben Korps ausgewählt und auf Vorschlag des Verteidigungsministers und nach Ernennung durch den nationalen Präsidenten des Italienischen Roten Kreuzes per Dekret des Präsidenten der Republik zum Generalmajor ernannt.
 - 12.6. Der nationale Inspektor des C.R.I.-Freiwilligenkorps für Krankenschwestern und -pfleger wird auf Vorschlag des Verteidigungsministers und des Gesundheitsministers durch Dekret des Präsidenten des Ministerrats aus einem vom nationalen Präsidenten des Italienischen Roten Kreuzes benannten Kreis von Namen ernannt. Die Inspektorin bzw. der Inspektor wird aus dem Kreis der freiwilligen Krankenschwestern und -pfleger ausgewählt, die die Anforderungen an eine spezifische fachliche Ausbildung und Führungsqualitäten erfüllen. Ihre bzw. seine Amtszeit beträgt vier Jahre und sie/er kann nur einmal hintereinander bestätigt werden. Der nationale Präsident bestimmt die Dreiergruppe der Namen der Kandidaten durch einen begründeten Akt, wobei er sowohl die Hinweise der stellvertretenden nationalen Inspektoren/Inspektorinnen und des/der Generalsekretärs/-sekretärin des Inspektorats als auch alle anderen Elemente berücksichtigt, die für die Identifizierung und Bewertung der Kandidaten nützlich sind.
 - 12.7. Gemäß Artikel 97 Gesetzesdekret Nr. 66 vom 15. März 2010 feiern die Hilfskorps den 25. Juni als Jahrestag der Verleihung der Nationalflagge.

13. DIE JUGEND DES ITALIENISCHEN ROTEN KREUZES

- 13.1. Das Italienische Rote Kreuz erkennt die Rolle der Jugend, d. h. der freiwilligen Mitglieder im Alter von 14 bis 31 Jahren, als Akteure des Wandels, Innovatoren, interkulturelle Botschafter, Peer-Moderatoren, Mobilisatoren der Gemeinschaft und Fürsprecher für die Schwachen an.
- 13.2. Das Italienische Rote Kreuz ist sich bewusst, dass die Jugend die Gegenwart des Verbandes ist, bevor sie die Zukunft ist, und dass sie aktiv am Aufbau und der Unterstützung von Gemeinschaften mitwirken, die auf Respekt und Solidarität basieren. Zu diesem Zweck:
 - a. hat das Italienische Rote Kreuz erkannt, dass es notwendig ist, immer mehr junge Menschen durch Gespräche unter Gleichgesinnten zu gewinnen und einzubeziehen;
 - b. verpflichtet sich das Italienische Rote Kreuz, die Entwicklung junger Menschen durch Schulungen innerhalb und außerhalb des Verbandes zu fördern, um jungen Freiwilligen geeignete Instrumente an die Hand zu geben und sie in die Lage zu versetzen, eine aktive Rolle bei der Planung, Leitung und Teilnahme sowohl an freiwilligen Aktivitäten als auch an der Leitung des Verbandes zu spielen. Der nationale Ausschuss stellt zu diesem Zweck einen Sonderfonds zur Verfügung;
 - c. dieser gewährleistet die Selbstbestimmung der jungen Menschen bei der Wahl der Strategie des Italienischen Roten Kreuzes im Jugendbereich sowie bei der demokratischen und partizipativen Wahl ihrer Vertreter in den Vorständen. Zu diesem Zweck genehmigt der nationale Vorstand auf Vorschlag der Jugend des Italienischen Roten Kreuzes ein Dokument, in dem die Strategie, die Ideen, die Aktionen und die Besonderheiten der Ausbildung der jungen Menschen dargelegt werden, sowie ein Reglement, das die Vertretungsorgane der jungen Menschen auf allen Ebenen und die jeweiligen Räte als Orte der Konfrontation, des Zusammentreffens und der Definition von Initiativen mit und für junge Menschen regelt.



- 13.3. Die Empfehlungen der Internationalen Föderation der Rotkreuz- und Rothalbmond-Gesellschaften, die die „Jugendpolitik“ bilden, gelten unmittelbar für die Jugend des Italienischen Roten Kreuzes, ohne dass eine eigene Übernahme erforderlich ist.
- 13.4. Die Jugend des Italienischen Roten Kreuzes führen gemeinsam mit der Jugend der anderen nationalen Rotkreuz- und Rothalbmondgesellschaften Aktivitäten durch, auch Konfrontationen, und sind ein aktiver Teil der supranationalen Netzwerke der Jugend der internationalen Bewegung.
- 13.5. Die Jugend des Italienischen Roten Kreuzes nehmen unter Einhaltung des Neutralitätsprinzips am Nationalen Jugendrat teil, dem sie angehören, sowie an den Koordinierungsgremien und den Plattformen zur Vertretung der Jugend auf nationaler und territorialer Ebene.
- 13.6. Die Aktion Jugend ist vollständig in die C.R.I.-Ausschüsse integriert. Auf jeder Ebene werden die Aktivitäten zur Förderung und Entwicklung der Jugend und der aktiven Bürgerschaft von den Vorständen der C.R.I.-Ausschüsse genehmigt und sind Teil der entsprechenden Planung.
- 14. RECHTE DER MITGLIEDER**
- 14.1. Jedes Mitglied des Italienischen Roten Kreuzes ist in Ausübung seines Amtes berechtigt:
- sich als Mitglied des Italienischen Roten Kreuzes auszuweisen. Zu diesem Zweck erhält es ein besonderes Abzeichen, dessen Form vom nationalen Vorstand festgelegt wird;
 - durch klare, verständliche und leicht zugängliche Regeln geregelt zu werden;
 - seine Gedanken unter allen Umständen durch schriftliche oder mündliche Kommunikation in einer hierarchischen Weise auszudrücken.
- 14.2. Freiwillige Mitglieder sind ebenfalls berechtigt:
- geeignete Räumlichkeiten sowie vom Verein zur Verfügung gestellte Mittel und Materialien zu nutzen;
 - im Dienst geeignete Uniformen zu tragen, deren Gestaltung ebenso wie die der Abzeichen durch eine Bestimmung des nationalen Vorstandes geregelt wird, unbeschadet der gesetzlichen Bestimmungen für die Hilfskorps;
 - einen Vorschuss oder eine Kostenerstattung für Dienstreisen zu erhalten, die zuvor von ihrem Ausschuss genehmigt wurden, sowie auch die Erstattung der während der Arbeitszeit angefallenen und belegten Verpflegungskosten gemäß den geltenden Gesetzen und Vorschriften zu erhalten;
 - vorbehaltlich der Formalitäten aus der in Artikel 11.4 genannten Regelung und unter automatischer Anerkennung des Dienstalters, der Titel und der Qualifikationen in einen anderen Ausschuss zu wechseln. Die gesetzlichen Bestimmungen für die Hilfskorps bleiben davon unberührt;
 - eine Versicherung, die die zivilrechtliche Haftung gegenüber Dritten und die Risiken von Krankheiten und Unfällen abdeckt, die man sich während der Tätigkeit für den Verband zuzieht, sowie - falls die Versammlung des C.R.I.-Ausschusses dies beschließt - eine Versicherung, die die zivilrechtliche Haftung, Sachschäden und den Rechtsschutz im Zusammenhang mit der Tätigkeit als Präsident oder Mitglied des Vorstandes abdeckt;
 - eine regelmäßige Gesundheitsprüfung, je nach den ausgeübten Tätigkeiten, durch und auf Kosten des Ausschusses, gemäß den Bestimmungen einer spezifischen, vom nationalen Vorstand genehmigten Regelung, in Übereinstimmung mit der geltenden Gesetzgebung;
 - in Bezug auf die auszuführenden Tätigkeiten geschult und vorbereitet zu sein und



- an den auf allen Ebenen organisierten Fortbildungsveranstaltungen teilzunehmen, um die Professionalität bei jeder Art von intern und extern erbrachter Dienstleistung zu gewährleisten. Jeder C.R.I.-Freiwillige hat das Recht, an den organisierten Ausbildungs- und Spezialisierungskursen teilzunehmen, und zwar auf der Grundlage seines Engagements für die Tätigkeit und seiner Bereitschaft, nach Abschluss des jeweiligen Kurses die Initiativen und Projekte seines C.R.I.-Ausschusses zu verfolgen, sowie entsprechend seinen persönlichen Neigungen. Die C.R.I.-Ausschüsse sind verpflichtet, die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um die Ausübung dieses Rechts zu gewährleisten;
- h. in regelmäßigen Abständen über die Fortschritte der durchgeführten Aktivitäten und Initiativen informiert zu werden, sowie in der durch besondere Vorschriften festgelegten Art und Weise Einsicht in die Bücher des Unternehmens zu nehmen;
 - i. durch persönliche, freie, gleiche und geheime Stimmabgabe an der Wahl der Mitglieder der satzungsmäßigen Organe des Verbandes teilzunehmen.
- 14.3. Die freiwilligen Mitglieder:
- a. sind aktiv wahlberechtigt, wenn sie seit mindestens drei Monaten angemeldet sind und ihren jährlichen Mitgliedsbeitrag entrichtet haben;
 - b. sind wahlberechtigt, wenn sie seit mindestens drei Monaten angemeldet, volljährig sind und ihren jährlichen Mitgliedsbeitrag entrichtet haben.
- 14.4. Die Mitglieder des C.R.I.-Freiwilligenkorps für das Militär erwerben das aktive und passive Wahlrecht nach Maßgabe des vorstehenden Absatzes und nur dann, wenn sie einen regelmäßigen, ununterbrochenen und unbezahlten Dienst leisten; letzteres wird von der zuständigen Mobilisierungszentrale bescheinigt. Arbeitnehmer, die dem Militärkorps angehören, sind in keinem Fall stimmberechtigt.
- 14.5. Die freiwilligen Krankenschwestern und Krankenpfleger des C.R.I. erwerben mit der Immatrikulation das aktive und passive Wahlrecht, sofern sie ihren jährlichen Mitgliedsbeitrag entrichtet haben.
- 14.6. Die Entgegennahme von Bezügen aus irgendeinem Grund durch das Italienische Rote Kreuz hat für die gesamte Dauer des Dienstverhältnisses die Aussetzung des Wahlrechts zur Folge.
- 14.7. Die Wahl eines Mitglieds, das diese Voraussetzungen nicht erfüllt, ist ungültig.
- 15. AUSBILDUNG**
- 15.1. Die Tätigkeit der C.R.I.-Mitglieder setzt eine Ausbildung voraus, die darauf abzielt, die Professionalität bei jeder Art von intern und extern erbrachter Dienstleistung zu gewährleisten. Die Ausbildung ist für das qualitative Wachstum des geleisteten Dienstes, die Reifung des Freiwilligen und die Entwicklung des Verbandes von entscheidender Bedeutung.
- 15.2. Das Italienische Rote Kreuz organisiert Ausbildungs- und Spezialisierungskurse für Aktivitäten, die sich durch Qualität, Professionalität und Funktionalität bei den auf den verschiedenen Ebenen organisierten Initiativen und Projekten auszeichnen. Zu diesem Zweck kann sie regionale oder interregionale Ausbildungszentren bzw. Zentren der autonomen Provinzen Trient und Bozen einrichten und sie mit der nationalen Schule vernetzen. Die entsprechenden Vorschriften werden vom nationalen Vorstand des C.R.I. genehmigt.
- 16. PFLICHTEN DER MITGLIEDER**
- 16.1. Jedes Mitglied des Italienischen Roten Kreuzes muss sich korrekt und dem Verband, dem es angehört, würdig verhalten. Insbesondere sind die Mitglieder dazu verpflichtet:



- a. die Grundprinzipien der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmond-Bewegung zu beachten, ihre Embleme zu respektieren und deren Missbrauch zu verhindern;
 - b. die Satzung, den Ehrenkodex, die Vorschriften und sonstigen geltenden Regeln loyal und gewissenhaft einzuhalten;
 - c. unter Einhaltung der von den zentralen und territorialen Verwaltungsorganen des Verbandes erlassenen Vorschriften ein ernsthaftes und engagiertes Verhalten zutage zu legen;
 - d. das Italienische Rote Kreuz nicht in Propagandatätigkeiten einzubeziehen, die von politischen Bewegungen oder Vereinigungen mit eindeutig politischer Ausrichtung gefördert oder organisiert werden;
 - e. jederzeit den in der Satzung und den Regelungen festgelegten hierarchischen Weg einzuhalten, sowohl innerhalb des Italienischen Roten Kreuzes als auch bei externen Kontakten;
 - f. sich auf allen Ebenen und bei der Nutzung aller externen Kommunikationsmittel verantwortungsbewusst zu verhalten, wobei darauf zu achten ist, dass die eigenen Meinungen nicht den gesamten Verband betreffen, die Vertraulichkeit aller Adressaten der Aktivitäten zu wahren und die Uniform und das Emblem nicht mit politischen, religiösen oder philosophischen Diskussionen in Verbindung zu bringen.
 - g. den jährlichen Mitgliedsbeitrag innerhalb der festgelegten Fristen zu entrichten, mit Ausnahme der Mitglieder, die von ihrem Ausschuss als freiwillige Mitarbeiter des allgemeinen öffentlichen Dienstes gemäß Gesetzesdekret Nr. 40 vom 6. März 2017 beschäftigt werden, für die die Frist für die Zahlung des Mitgliedsbeitrags bis zum dreißigsten Tag nach Beendigung ihres Beschäftigungsverhältnisses verlängert wird.
- 16.2. Die freiwilligen Mitglieder sind außerdem verpflichtet:
- a. Höflichkeit, Verständnis, Entschlossenheit und Ehrlichkeit in den Beziehungen zu Dritten sowie Unparteilichkeit und Respekt gegenüber allen Adressaten der Tätigkeit an den Tag legen;
 - b. über Gehörtes, Gesehenes und Getanes während des Dienstes strengstes Stillschweigen zu bewahren;
 - c. die Symbole, Uniformen, Ausrüstungen und sonstiges Material, das dem Italienischen Roten Kreuz gehört, zu respektieren und ordnungsgemäß zu verwenden;
 - d. nicht Mitglied von Vereinigungen zu sein oder diese zu unterstützen, deren Ziele im Widerspruch zu den Grundsätzen der internationalen Bewegung stehen und/oder deren Aktivitäten in direkter Konkurrenz zu denen des Italienischen Roten Kreuzes stehen. Fälle der Unvereinbarkeit werden durch den Ehrenkodex geregelt;
 - e. aktiv an Versammlungen und Sitzungen der satzungsmäßigen Organe teilzunehmen.
- 16.3. Wird das freiwillige Mitglied mit repräsentativen und koordinierenden Aufgaben im Verband betraut, ist es außerdem verpflichtet:
- a. die Transparenz der Entscheidungen zu gewährleisten, Rundschreiben und Hinweise auf neue Aktivitäten zu versenden, den Zugang zu den geltenden Vorschriften zu erleichtern und für eine größtmögliche Publizität der einschlägigen Neuerungen zu sorgen;
 - b. sich während der geplanten Dauer aktiv an der Organisation beteiligen;
 - c. das Wesen und die Funktion des Organismus selbst zu erforschen;
 - d. sich angemessen auf die Erörterung der Tagesordnungspunkte der Sitzungen vorzubereiten, indem sie auch Bewertungen und Ratschläge von anderen Mitgliedern einholen;



- e. sich in Angelegenheiten, in denen es Partei ist, der Entscheidung zu enthalten;
 - f. sicherzustellen, dass wahrheitsgetreue Sitzungsprotokolle geführt werden;
 - g. am Ende der Amtszeit die umfassende Bereitstellung von Informationen und Unterlagen zu gewährleisten, um die Kontinuität und das wirksame Handeln des Nachfolgers zu fördern.
- 16.4. Die Verletzung der Pflichten wird nach Maßgabe der folgenden Artikel geahndet.
- 17. VERLUST DES MITGLIEDSSTATUS**
- 17.1. Jedes Mitglied kann jederzeit schriftlich seinen Austritt erklären.
- 17.2. Die freiwillige Mitgliedschaft verfällt:
- a. bei Nichtzahlung des jährlichen Mitgliedsbeitrags innerhalb der vom nationalen Vorstand gesetzten verbindlichen Fristen, unbeschadet der Bestimmungen für Freiwillige des allgemeinen Zivildienstes gemäß Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe g);
 - b. bei Untätigkeit nach Maßgabe der in Artikel 11.4 genannten nationalen Vorschriften.
- 17.3. Die Mitgliedschaft von Fördermitgliedern erlischt nach zwölf Monaten, sofern sie nicht verlängert wird.
- 17.4. Der Mitgliedsstatus geht auch im Falle eines Ausschlusses verloren.
- 18. DISZIPLINARMASSNAHMEN**
- 18.1. Je nach Schwere der in Ausübung des Dienstes begangenen Vergehen und/oder Übertretungen können gegen die Mitglieder die Disziplinarmaßnahmen Verweis, schriftliche Verwarnung, zeitweilige Suspendierung für einen Zeitraum von höchstens sechs Monaten und Ausschluss verhängt werden. Dies gilt unbeschadet der für die Hilfskorps geltenden disziplinarrechtlichen Bestimmungen.
- 18.2. Die Disziplinarmaßnahmen werden verhängt, nachdem die betreffende Person über das Verhalten informiert wurde und davon Kenntnis erhalten hat:
- a. den Gegenstand des Verfahrens und den behaupteten Sachverhalt;
 - b. das Amt und die für das Verfahren zuständige Person;
 - c. das Datum, binnen dem das Verfahren abgeschlossen sein muss;
 - d. das Büro, wo es die Dokumente einsehen kann;
 - e. die Frist, innerhalb derer es seine Gegenargumente vorbringen und persönlich angehört werden kann.
- 18.3. Die Disziplinargewalt wird einem Kollegialorgan übertragen, das nach den Grundsätzen der Unparteilichkeit, Fairness und Unabhängigkeit arbeitet.
- 18.4. Eine von der nationalen Versammlung verabschiedete Sonderregelung legt die Voraussetzungen und Modalitäten für die Anwendung der Bestimmungen des vorigen Absatzes fest, auch in Bezug auf Fälle von wiederholtem und ungerechtfertigtem Fernbleiben von Sitzungen der Gesellschaftsorgane.
- 19. AUSZEICHNUNGEN**
- 19.1. Das Italienische Rote Kreuz ehrt diejenigen, die sich durch ehrenamtliche Arbeit oder durch Unterstützung, Mitarbeit, Verteidigung, Verbreitung und Erfüllung der Grundsätze und Ziele des Roten Kreuzes auszeichnen.
- 19.2. Die Auszeichnungen werden in Ehrungen für Verdienst, Leistungen und Dienstalterskreuze unterschieden.
- 19.3. Die Art und Weise der Verleihung der Auszeichnungen ist in einer vom nationalen Vorstand verabschiedeten Verordnung geregelt.



TITEL IV - ORDNUNG

20. ALLGEMEINE GRUNDSÄTZE

- 20.1. Die Ordnung des Italienischen Roten Kreuzes orientiert sich an den Grundsätzen der Subsidiarität, der Demokratie und der Wählbarkeit der Ämter des Verbandes, der Trennung zwischen den politischen und kontrollierenden Funktionen und den operativen Funktionen der Autonomie der Gebietskörperschaften sowie an den Kriterien der Wirksamkeit, Effizienz und Wirtschaftlichkeit.
- 20.2. Die Organisationsstruktur muss den Mitgliedern die Verfolgung der satzungsgemäßen Ziele des Verbandes erleichtern.
- 20.3. Das Italienische Rote Kreuz hat folgende Gebietskörperschaften:
- a. eine lokale Organisation, die auf Gebietsebene tätig ist und in Ausschüsse mit autonomer Rechtspersönlichkeit unterteilt ist;
 - b. eine regionale Organisation, die in Regionalausschüsse und Ausschüsse der autonomen Provinzen Trient und Bozen unterteilt ist und die mit besonderen Befugnissen die Tätigkeiten der in der Region tätigen Regionalausschüsse koordiniert und kontrolliert, wobei die Autonomie der einzelnen Ausschüsse gewahrt bleibt;
 - c. eine nationale Organisation, die die Strategie des Verbandes festlegt und die allgemeinen Vorgaben genehmigt, den so genannten nationalen Ausschuss.
- 20.4. Die Funktionsweise der sozialen Körperschaften der Ausschüsse des Italienischen Roten Kreuzes auf allen Ebenen wird durch besondere Vorschriften geregelt, in denen die Modalitäten für die Ausübung ihrer Aufgaben festgelegt sind. Gemäß Artikel 24 Absatz 4 Gesetzesdekret Nr. 117/2017 können die Sitzungen dieser Körperschaften auch per Videokonferenz abgehalten werden, wobei die im Regelungstext festgelegten Verfahren und Anforderungen zu beachten sind.

21. AUSSCHÜSSE

- 21.1. Die Ausschüsse des Italienischen Roten Kreuzes sind das Herzstück der Vereinigung und ermöglichen es dem Verband, seine satzungsgemäßen Aktivitäten auf das ganze Land auszuweiten. Sie verfolgen die Ziele des Italienischen Roten Kreuzes als Mitgliederbasis und gemäß dem Grundsatz der Einheit, in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Bestimmungen und dieser Satzung sowie unter Beachtung der Richtlinien und unter der Koordination und Aufsicht des Regionalausschusses.
- 21.2. Die Mitglieder des Italienischen Roten Kreuzes gehören den Ausschüssen an.
- 21.3. Die Ausschüsse werden in einem einheitlichen Gebiet eingerichtet, das in der Regel der Größe einer Gemeinde, einer oder mehrerer Gemeinden eines Ballungsraums oder mehrerer kleiner Gemeinden entspricht und durch assoziative, geografische oder historische Bindungen verbunden ist. Bei der Einsetzung der Ausschüsse werden die Bedürfnisse und Ressourcen des Gebiets sowie die politische Organisation des Staates berücksichtigt. Die Ausschüsse sind nach dem Gebiet benannt, in dem sie eingerichtet wurden.
- 21.4. Die Ausschüsse sind autonome Einrichtungen und verfügen über eine vermögensrechtliche Autonomie, da sie die wirtschaftlichen Mittel für ihren Betrieb und die Ausübung ihrer Tätigkeit aus den in Artikel 33 des Gesetzesdekrets Nr. 117 vom 3. Juli 2017 vorgesehenen Einnahmen sowie aus allen anderen gesetzlich vorgesehenen Einnahmen beziehen.
- 21.5. Die Ausschüsse sind in der Rubrik „Freiwillige Organisationen“ des einheitlichen nationalen Registers des Tertiärsektors eingetragen, das für sie gilt, sofern



Gesetzesdekret Nr. 178 vom 28. September 2012, der Kodex des Tertiärsektors gemäß Gesetzesdekret Nr. 117 vom 3. Juli 2017 nichts anderes vorschreibt.

- 21.6. Die Firmenbezeichnung muss die Angabe „Freiwilligenorganisation“ oder das Akronym „ODV“ enthalten.
- 21.7. Die Ausschüsse arbeiten mit eigenen Organen und sind in organisatorischer, administrativer, finanzieller und operativer Hinsicht autonom.
- 21.8. Die Ausschüsse können für die Beschaffung von Waren und Dienstleistungen sorgen und den lokalen Personalbedarf genehmigen.
- 21.9. Die Ausschüsse sind gegenüber den Mitgliedern und dem Regionalausschuss rechenschaftspflichtig, indem sie einen jährlichen Haushaltsplan aufstellen, der in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Kodex für den Tertiärsektor erstellt und innerhalb der in den einschlägigen Verordnungen festgelegten Frist genehmigt wird .
- 21.10. Die Ausschüsse werden vom nationalen Vorstand auf Vorschlag des zuständigen Regionalausschusses und nach Anhörung des territorial zuständigen Ausschusses eingesetzt, nachdem er geprüft hat, ob die Voraussetzungen hinsichtlich der Mindestanzahl der Mitglieder und des Vorhandenseins ausreichender wirtschaftlicher Ressourcen, die die Durchführung der Tätigkeiten gewährleisten, erfüllt sind. Ein vom nationalen Vorstand genehmigtes Reglement regelt die Schritte des entsprechenden Verfahrens. Nach demselben Verfahren wird nach Prüfung des Wegfalls der Voraussetzungen die Auflösung des Ausschusses, die Übertragung seiner Mitglieder, der Zusammenschluss seines Gebiets mit einem oder mehreren benachbarten Ausschüssen sowie die Übertragung seines Vermögens angeordnet.
- 21.11. Der Regionalvorstand schlägt die Zwangsverwaltung des Ausschusses vor, wenn schwerwiegende Unregelmäßigkeiten in der Verwaltung vorliegen oder die Funktionsfähigkeit des Ausschusses nicht gewährleistet ist, sowie wenn er feststellt, dass die anderen in Artikel 38 genannten Fälle vorliegen. Er kann auch nach einer spezifischen Untersuchung vorschlagen, den Ausschuss aufzulösen, wenn der Jahreshaushalt des Ausschusses ein negatives Ergebnis aufweist. Wenn die Voraussetzungen erfüllt sind, kann der Regionalausschuss durch einen begründeten Beschluss die Auflösung eines Ausschusses vorschlagen.
- 21.12. Die Ausschüsse können in den Gemeinden ihres Gebiets Sitze des Italienischen Roten Kreuzes einrichten. Der Sitz des Italienischen Roten Kreuzes ist das Büro des Komitees, das sie eingerichtet hat.
- 21.13. Gemäß dem Erlass des Gesundheitsministers vom 16. April 2014 gelten die Bestimmungen von Gesetz 720 vom 29. Oktober 1984 nicht für die Ausschüsse, die eine privatrechtliche Rechtspersönlichkeit besitzen.
- 21.14. Die Ausschüsse werden durch diese Satzung und durch eine vom nationalen Vorstand des Italienischen Roten Kreuzes genehmigte Standardsatzung geregelt. Diese Standardsatzung muss auf jeden Fall Folgendes vorschreiben:
 - a. demokratische Struktur und Organe gemäß den Artikeln 22, 23 und 24;
 - b. die Gemeinnützigkeit der von den Mitgliedern erbrachten Dienstleistungen;
 - c. Disziplin der Mitglieder: Aufnahmekriterien, wobei vorgesehen ist, dass die Mitglieder der Ausschüsse beim Italienischen Roten Kreuz registriert sein müssen, Ausschlusskriterien sowie Pflichten und Rechte der Mitglieder;
 - d. die Verpflichtung der Ausschüsse, den Verband bei der Erfüllung von Aufgaben von öffentlichem Interesse zu unterstützen, wie dies vom Gesetz und in dieser Satzung vorgesehen ist;
 - e. mögliche Zwangsverwaltung der Ausschüsse durch den nationalen Ausschusspräsidenten bei schwerwiegenden Unregelmäßigkeiten in den Bereichen



Buchführung, Berichterstattung, Vertragswesen, Personalverwaltung oder Gesundheitsmanagement; nicht fristgerechte Erstattung der Kosten für das von den Ausschüssen eingesetzte Personal oder der den Ausschüssen aus irgendeinem Grund vorgestreckten Beträge an den nationalen Ausschuss; Nichteinhaltung der nationalen Richtlinien in strategischen Angelegenheiten oder in Bezug auf Aufgaben von öffentlichem Interesse; Handlungen oder Vorgänge oder Verhaltensweisen, die im Widerspruch zu den Grundsätzen der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung stehen;

- f. mögliche Auflösung der Ausschüsse im Falle der Unmöglichkeit einer Sanierung, einer Umstrukturierung innerhalb des Gebiets oder einer Neuordnung der Tätigkeiten, der Nichteinhaltung der vertraglichen und arbeitsrechtlichen Vorschriften;
 - g. Verpflichtung zur Aufstellung und Genehmigung des Haushaltsplans, der Bilanz und des Geschäftsjahres, die über die Regionalausschüsse und die Ausschüsse der autonomen Provinzen Trient und Bozen mit gebietsmäßiger Zuständigkeit an den nationalen Ausschuss zu übermitteln sind;
 - h. die Möglichkeit der Unterzeichnung von Vereinbarungen zwischen den Ausschüssen und dem nationalen Ausschuss und/oder den Regionalausschüssen, um institutionelle Aktivitäten des Italienischen Roten Kreuzes oder spezifische Projekte durchzuführen und die mögliche Vergütung festzulegen;
 - i. Verpflichtung zum Abschluss von Standardvereinbarungen zwischen den Ausschüssen und dem nationalen Ausschuss und/oder den Regionalausschüssen zur Festlegung der Aktivitäten, die zugunsten der Hilfskorps zur Erfüllung von Aufgaben von öffentlichem Interesse durchgeführt werden, einschließlich der Missionstätigkeiten im Hoheitsgebiet und der Ausbildung;
 - j. die Möglichkeit für die Ausschüsse, zur Durchführung ihrer Aufgaben Vereinbarungen mit öffentlichen Verwaltungen, Regionen, Provinzen, lokalen Behörden und Einrichtungen des nationalen Gesundheitsdienstes mit gebietsmäßiger Zuständigkeit zu schließen, sowie die Teilnahme an öffentlichen Ausschreibungen und die Unterzeichnung der entsprechenden Verträge;
 - k. Möglichkeit für den nationalen Ausschuss und die Regionalausschüsse sowie die der autonomen Provinzen Trient und Bozen, auf deren ausdrücklichen Wunsch und gegen Vorauszahlung der entsprechenden Finanzmittel als zentrale Einkaufsstelle für alle Ausschüsse zu fungieren;
 - l. Verpflichtung der Ausschüsse, ein Kontrollorgan zu ernennen, wenn die Bedingungen vorhanden sind und auf die in Artikel 30 Gesetzesdekret Nr. 117 vom 3. Juli 2017 vorgesehene Art und Weise.
- 21.15. Spätere Vorschläge zur Änderung oder Überarbeitung der Standardsatzung der Ausschüsse werden durch einen Beschluss des nationalen Vorstandes genehmigt.

22. DIE MITGLIEDERVERSAMMLUNG

- 22.1. Die Mitgliederversammlung besteht aus allen freiwilligen Mitgliedern, die beim Ausschuss registriert und aktiv wahlberechtigt sind.
- 22.2. Die Mitgliederversammlung:
 - a. wählt den Präsidenten und die Mitglieder des Vorstandes und kann ihnen das Vertrauen entziehen;
 - b. billigt die allgemeinen Leitlinien für die Entwicklung der Tätigkeiten des Ausschusses, bestehend aus der Charta der Dienste, dem Tätigkeitsplan und den entsprechenden Fortbildungsinitiativen, dem zur Erreichung dieser Ziele



- aufgestellten Haushalt sowie dem jährlichen Tätigkeitsbericht und dem Jahreshaushalt;
- c. ernennt den Rechnungsprüfer oder die externe Bescheinigungsstelle für den Haushalt des Ausschusses und kann ihn/es abberufen. Der Bericht des Rechnungsprüfers oder der externen Wirtschaftsprüfungsgesellschaft wird der Mitgliederversammlung und dem Vorstand sowie dem Regionalvorstand zugeleitet;
 - d. ernennt das Kontrollorgan, wenn die in Artikel 30 Absatz 2 Gesetzesdekret Nr. 117 vom 3. Juli 2017 festgelegten Grenzen überschritten sind, und kann sie widerrufen.
- 22.3. Die Mitgliederversammlung tritt mindestens zweimal jährlich zu einer ordentlichen Sitzung zusammen und außerordentlich, wenn der Vorstand oder ein Drittel der freiwilligen Mitglieder dies beantragt. Der Präsident achtet darauf, dass die Einberufungen gleichmäßig über das Kalenderjahr verteilt sind. Die Sitzungen werden vom Präsidenten durch eine Mitteilung mit der Tagesordnung einberufen, die mindestens fünfzehn Tage vor dem Sitzungstermin am schwarzen Brett des Ausschusses ausgehängt wird. Die außerordentliche Sitzung muss spätestens 30 Tage nach dem Antrag auf Einberufung stattfinden. Die Einberufung wird auch dem Präsidenten des übergeordneten C.R.I.-Ausschusses zugestellt.
- 22.4. Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten geleitet und ist in erster Einberufung bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte plus einer Person und in zweiter Einberufung ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig. Bei Abwesenheit des Präsidenten wird die Versammlung vom Vizepräsidenten oder bei dessen Abwesenheit vom dienstältesten Mitglied des Verwaltungsrats geleitet.
- 22.5. Die Hauptversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der Anwesenden, außer in den Fällen, in denen die Satzung eine andere Mehrheit vorschreibt; Mitglieder, die sich der Stimme enthalten, werden bei der für die Rechtmäßigkeit der Versammlung erforderlichen Zahl, nicht aber bei der Zahl der Abstimmenden mitgezählt.
- 22.6. Über die Versammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Vorsitzenden und einem zu diesem Zweck ernannten Sekretär zu unterzeichnen und dem Präsidenten des übergeordneten C.R.I.-Ausschusses innerhalb der folgenden 15 Tage zuzuleiten ist.
- 23. VORSTAND**
- 23.1. Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, der den Vorsitz führt, einem Vizepräsidenten und drei Vorstandsmitgliedern.
- 23.2. Der Verwaltungsrat wird von den freiwilligen Mitgliedern des Ausschusses gewählt, die über ein aktives Stimmrecht verfügen. Die Wahlverfahren sind in einer von der nationalen Versammlung genehmigten Wahlordnung festgelegt, die Telematik- und Fernwahlverfahren gemäß den in den einschlägigen Rechtsvorschriften festgelegten Kriterien und Mindestanforderungen vorsehen kann. Die Wahlen finden innerhalb von 30 Tagen nach Ablauf der Frist für die Genehmigung der Schlussbilanz für das letzte Geschäftsjahr der Amtszeit statt, es sei denn, der Vorstand scheidet, aus welchem Grund auch immer, vor seinem natürlichen Ablaufdatum aus. In jedem Fall müssen im Vorstand beide Geschlechter und ein Vertreter der Jugend des Italienischen Roten Kreuzes vertreten sein.
- 23.3. Der Vorstand:
- a. beschließt über Programme und Tätigkeitspläne und gibt die Prioritäten und strategischen Ziele des Ausschusses in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der Mitgliederversammlung an;
 - b. bereitet die Charta des Dienstes, den Tätigkeitsplan und die damit verbundenen Ausbildungsinitiativen, den zur Erreichung dieser Ziele aufgestellten Haushalt sowie



- den jährlichen Tätigkeitsbericht und den Jahreshaushalt vor;
- c. genehmigt die Haushaltsänderungen, die zur Erreichung der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Ziele vorgenommen werden;
 - d. koordiniert, auch über Delegierte und Projektreferenten die Aktivitäten des Ausschusses und prüft deren Übereinstimmung mit den lokalen Bedürfnissen und der nationalen und regionalen Planung;
 - e. kann bis zu zwei weitere Mitglieder aus der Zivilgesellschaft kooptieren, die aufgrund ihrer besonderen Verdienste und beruflichen Fähigkeiten ausgewählt werden. Die Kooptation erfolgt durch einstimmigen Beschluss der Mitglieder des Vorstands. Kooptierte Persönlichkeiten haben kein Stimmrecht, verfallen mit dem Rat, der sie kooptiert hat, und erhalten den Status eines unterstützenden Mitglieds. Wer ein politisches Amt innehat, kann nicht kooptiert werden;
 - f. kann auf Vorschlag und Hinweis des Präsidenten einen Sekretär des Ausschusses ernennen, der mit Verwaltungsbefugnissen betraut wird.
- 23.4. In seiner ersten Sitzung ernennt der Exekutivausschuss aus seiner Mitte und auf Vorschlag des Präsidenten den Vizepräsidenten. Der Vizepräsident nimmt die Aufgaben im Falle der Abwesenheit oder Verhinderung des Präsidenten wahr.
- 23.5. Die Amtszeit des Vorstandes beträgt vier Jahre. Die Mitglieder dürfen nicht mehr als einmal hintereinander in derselben Funktion wiedergewählt werden, mit Ausnahme der Ausschüsse, die in einem Gemeindegebiet mit höchstens 10.000 Einwohnern angesiedelt sind.

24. PRÄSIDENT

24.1. Der Präsident:

- a. vertritt das Italienische Rote Kreuz im gebietsmäßigen Zuständigkeitsbereich des Ausschusses;
 - b. vertritt alle Mitglieder des Ausschusses;
 - c. kümmert sich ausschließlich um die Beziehungen zu lokalen Behörden und anderen externen Einrichtungen und Verbänden, es sei denn, sie werden delegiert;
 - d. nimmt die Aufgaben der rechtlichen Vertretung wahr und unterzeichnet die Basisrechtsakte des Ausschusses;
 - e. kann in Fällen von Notwendigkeit und Dringlichkeit Rechtsakte erlassen, die in die Zuständigkeit des Vorstandes fallen, sofern sie in der ersten darauffolgenden Sitzung bestätigt werden; im Falle der Nichtbestätigung durch den Vorstand werden die Rechtsakte hinfällig.
- 24.2. Der Präsident hat eine Amtszeit von vier Jahren und kann nur einmal hintereinander wiedergewählt werden. Auf jeden Fall ist jeder, der das Amt des Vorstandsvorsitzenden, sei er gewählt oder ernannt, mehr als acht Jahre hintereinander ausgeübt hat, ebenfalls sofort von diesem Amt ausgeschlossen.
- 24.3. Dem Präsidenten kann von der Mitgliederversammlung der Mitglieder das Vertrauen entzogen werden, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder die Aufnahme in die Tagesordnung beantragt. Der Misstrauensantrag, der nur einmal während der Amtszeit gestellt werden kann, wird mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden aktiv wahlberechtigten freiwilligen Mitglieder angenommen und führt zum Ausschluss des Präsidenten und des Vorstandes sowie zur sofortigen Ernennung eines Kommissars, der die dem Präsidenten und dem Vorstand zugewiesenen Aufgaben wahrnimmt.

25. ORTE, AN DENEN ES SPRACHLICHE MINDERHEITEN GIBT

- 25.1. In Gemeinden, in denen es sprachliche Minderheiten gibt, die durch die Verfassung,



internationale Verträge und die Gesetze des Staates geschützt sind, sind die Ausschüsse berechtigt, die geltenden Vorschriften und Materialien, einschließlich Werbematerial, zweisprachig zu verwenden.

- 25.2. Bei der Nominierung von Kandidaten für lokale Ämter wird jede sinnvolle Initiative ergriffen, um den repräsentativen Charakter für die verschiedenen Sprachstämme zu gewährleisten.
- 25.3. Der nationale Ausschuss und die Regionalausschüsse sorgen für die notwendige Unterstützung.

26. AUSSCHÜSSE DER REGIONEN UND DER AUTONOMEN PROVINZ TRIENT UND BOZEN

- 26.1. Die Regionalausschüsse, der Ausschuss der autonomen Provinz Trient und der Ausschuss der autonomen Provinz Bozen:
- nehmen die durch Gesetz und diese Satzung zugewiesenen Aufgaben in Vereinsangelegenheiten wahr;
 - überwachen und koordinieren die Arbeit des Italienischen Roten Kreuzes in ihrem jeweiligen Gebiet;
 - zeigen Strategien für die Ausrichtung der Ausschüsse auf die in dem betreffenden Gebiet durchzuführenden Tätigkeiten auf;
 - können Aktivitäten organisieren und Konventionen oder Vereinbarungen schließen, die die gesamte Region oder autonome Provinz betreffen;
 - richten regionale Ausbildungszentren zur Verfolgung der in Artikel 15 dieser Satzung genannten Zwecke ein;
 - genehmigen den Personalbedarf nur für die regionale Ebene gemäß den geltenden tarifvertraglichen Bestimmungen und verwalten ihn;
 - können die Zentralisierung der Beschaffungsverfahren für Waren und Dienstleistungen auf regionaler Basis vorsehen;
 - sind Schnittstelle für institutionelle Kontakte zu regionalen Behörden, Einrichtungen und Verbänden von regionaler Bedeutung.
- 26.2. Gemäß Gesetzesdekret Nr. 178 vom 28. September 2012 sind die Regionalausschüsse und die Ausschüsse der autonomen Provinzen Trient und Bozen von Rechts wegen im Abschnitt der Freiwilligenorganisationen eingetragen, wobei für sie, sofern das Gesetzesdekret Nr. 178 vom 28. September 2012 nichts anderes vorsieht, der Kodex des Tertiärsektors gemäß Gesetzesdekret Nr. 117 vom 3. Juli 2017 gilt.
- 26.2-bis Die Firmenbezeichnung der Regionalausschüsse und der Ausschüsse der autonomen Provinzen Trient und Bozen muss die Angabe „Freiwilligenorganisation“ oder das Akronym „ODV“ enthalten.
- 26.3. Die Regionalausschüsse und die Ausschüsse der autonomen Provinzen Trient und Bozen sind autonome Einrichtungen und verfügen über eine vermögensrechtliche Autonomie, da sie die wirtschaftlichen Mittel für ihr Funktionieren und die Ausübung ihrer Tätigkeiten aus den in Art. 33 Gesetzesdekrets Nr. 117 vom 3. Juli 2017 vorgesehenen Einnahmen, sowie aus allen anderen gesetzlich vorgesehenen Einnahmen beziehen.
- 26.4. Die Regionalausschüsse und die Ausschüsse der autonomen Provinzen Trient und Bozen arbeiten mit eigenen Organen und sind organisatorisch, verwaltungstechnisch, finanziell und operativ autonom, in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Bestimmungen und der vorliegenden Satzung. Die Ausschüsse der autonomen Provinzen Trient und Bozen wenden aufgrund der Besonderheiten ihrer territorialen, organisatorischen, regulatorischen und autonomen Elemente die gleichen Kriterien wie



die territorialen Ausschüsse an, um die Anforderungen des Gesetzesdekrets Nr. 117/2017 zu erfüllen.

- 26.5. Die Regionalausschüsse und die Ausschüsse der autonomen Provinzen Trient und Bozen legen gegenüber dem Verband Rechenschaft über ihre Arbeit ab, indem sie innerhalb der in den einschlägigen Vorschriften vorgesehenen Frist eine Jahresbilanz gemäß den Bestimmungen des Kodex für den Tertiärsektor erstellen.
- 26.6. Die Einnahmen der Regionalausschüsse und der Ausschüsse der autonomen Provinzen Trient und Bozen setzen sich wie folgt zusammen:
- Beiträge und Subventionen aller Art von den Regionen und anderen öffentlichen oder privaten Einrichtungen;
 - aus Spenden, Vermächtnissen, Schenkungen, öffentlichen Geldbeschaffungen;
 - Gebühren aus der Tätigkeit des Regionalausschusses;
 - Beiträge der Ausschüsse und des nationalen Ausschusses, die auf der Grundlage spezifischer Regelungen und nur für tatsächlich erbrachte Leistungen gezahlt werden.
- 26.7. Die Regionalausschüsse und die Ausschüsse der autonomen Provinzen Trient und Bozen haben folgende Organe:
- die Regionalversammlung;
 - den Regionalvorstand;
 - den Regionalpräsidenten;
 - das Kontrollorgan, falls vorhanden, wenn die Bedingungen erfüllt sind und in der Art und Weise, wie sie in Artikel 30 Gesetzesdekret Nr. 117 vom 3. Juli 2017 vorgesehen sind;
 - den Abschlussprüfer;
- 26.8. Für die Regionalausschüsse und die Ausschüsse der autonomen Provinzen Trient und Bozen, die keine Rechtspersönlichkeit besitzen, gelten mangels rechtlicher und vermögensrechtlicher Autonomie die Bestimmungen über die Verpflichtung zur Aufstellung des Haushaltsplans und der Schlussbilanz und die Bestellung des Rechnungsprüfers sowie die Artikel 26.1, Buchstaben f) und g), 26.2, 26.2-bis, 26.3, 26.4, 26.5, 26.6 und 26.7, Buchstaben d) und e), nicht.
- 26.9. Unter den Voraussetzungen von Art. 26.8 arbeiten die Regionalausschüsse und die Ausschüsse der autonomen Provinzen Trient und Bozen mit den in Art. 26.7 Buchstaben a), b) und c) genannten Organen zusammen, die im Rahmen der vom nationalen Ausschuss erlassenen Richtlinien über eine Entscheidungsautonomie verfügen.

27. DIE REGIONALVERSAMMLUNG

- 27.1. Die Regionalversammlung besteht aus dem Regionalpräsidenten, der den Vorsitz führt, den Mitgliedern des Regionalvorstandes und den Vorsitzenden der in der Region eingerichteten Ausschüsse. Als Beobachter gehören hierzu auch der Vertreter des C.R.I.-Freiwilligenkorps für das Militär und die/der in der Region tätige Regionalinspektor/in der Krankenschwestern und -pfleger. Im Falle ihrer Abwesenheit oder Verhinderung können die Ausschussvorsitzenden den stellvertretenden Vorsitzenden oder alternativ ein Mitglied des Vorstandes als Stellvertreter benennen.
- 27.2. Die Regionalversammlung:
- genehmigt die allgemeinen Entwicklungslinien der Aktivitäten der Region, bestehend aus dem Tätigkeitsplan und den sich daraus ergebenden Ausbildungsinitiativen, dem für die Verwirklichung dieser Ziele aufgestellten Haushalt sowie dem jährlichen Tätigkeitsbericht und dem Jahreshaushalt;



- b. ernennt den Rechnungsprüfer oder die externe Bescheinigungsstelle für den Haushalt des Ausschusses und das in Artikel 26.7 Buchstabe d) genannte Kontrollorgan und kann sie abberufen. Der Bericht des Rechnungsprüfers oder der externen Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder des externen Revisionsbüros wird der Versammlung und dem regionalen Vorstand sowie dem nationalen Vorstand übermittelt.
 - c. entscheidet über die in Artikel 26.1 Buchstaben d) und g) genannten Zuständigkeiten.
- 27.3. Die Regionalversammlung tritt mindestens zweimal im Jahr zu einer ordentlichen Sitzung zusammen und außerordentlich, wenn der Vorstand oder ein Drittel der Mitglieder dies beantragt. Die Einberufung erfolgt durch den Präsidenten durch Aushang am schwarzen Brett und Veröffentlichung auf der Website der Körperschaft mindestens fünfzehn Tage vor dem Sitzungstermin unter Angabe der Tagesordnung. Die außerordentliche Sitzung muss spätestens 30 Tage nach dem Antrag auf Einberufung stattfinden. Die Einberufung wird auch an den Präsidenten des nationalen Ausschusses gesandt.
- 27.4. Die Regionalversammlung wird vom Regionalpräsidenten geleitet und gilt als in der ersten Einberufung bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte plus einem Mitglied und in der zweiten Einberufung unabhängig von der Zahl der Anwesenden ordnungsgemäß zusammengetreten. In Abwesenheit des Regionalpräsidenten wird die Versammlung vom stellvertretenden Regionalvizepräsidenten oder bei dessen Abwesenheit vom anderen Regionalvizepräsidenten oder dem Regionalrat mit dem höchsten Dienstalter im Verband geleitet.
- 27.5. Die Regionalversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der Anwesenden, es sei denn, die Satzung sieht eine andere Mehrheit vor. Diejenigen, die erklären, sich der Stimme zu enthalten, werden bei der Feststellung der zur Beschlussfähigkeit erforderlichen Stimmen mitgezählt, nicht jedoch bei der Zahl der Abstimmenden.
- 27.6. Über die Versammlung wird ein Protokoll angefertigt, das vom Vorsitzenden und einem zu diesem Zweck ernannten Schriftführer unterzeichnet und innerhalb der folgenden 15 Tage an den nationalen Präsidenten weitergeleitet wird.
- 28. REGIONALVORSTAND**
- 28.1. Der Regionalvorstand besteht aus dem Regionalpräsidenten, der den Vorsitz innehat, zwei Vizepräsidenten und zwei Vorstandsmitgliedern.
- 28.2. Der Regionalvorstand wird von den Vorsitzenden der in der Region eingerichteten Ausschüsse gewählt. Wenn es in der Region nicht mindestens fünf Ausschüsse gibt, werden der Präsident und die Mitglieder des Vorstands von allen aktiv wahlberechtigten freiwilligen Mitgliedern der Region gewählt. Die Wahlverfahren sind in einer von der nationalen Versammlung genehmigten Wahlordnung festgelegt, die Telematik- und Fernwahlverfahren gemäß den in den einschlägigen Rechtsvorschriften festgelegten Kriterien und Mindestanforderungen vorsehen kann. Dem Vorstand müssen in jedem Fall beide Geschlechter und mindestens ein Vertreter der Jugend des Italienischen Roten Kreuzes angehören, der als Vizepräsident fungiert.
- 28.3. Der Regionalvorstand:
- a. beschließt regionale Programme und Aktivitätspläne und gibt regionale Prioritäten und strategische Ziele in Übereinstimmung mit der Regionalversammlung an;
 - b. erstellt den Tätigkeitsplan und die sich daraus ergebenden Ausbildungsinitiativen, das für die Verwirklichung dieser Ziele aufgestellte Budget sowie den jährlichen Tätigkeitsbericht und den Jahreshaushalt;



- c. genehmigt die Haushaltsänderungen, die zur Erreichung der von der Regionalversammlung genehmigten Ziele vorgenommen werden;
 - d. ernennt und entlässt den Sekretär des Regionalausschusses, dem er operative Verwaltungsaufgaben überträgt. Der Regionalsekretär ist für die Erreichung der ihm/ihr vom Vorstand übertragenen Ziele verantwortlich. In einer Verordnung wird festgelegt, wie der Sekretär eingesetzt werden soll. In jedem Fall endet die Amtszeit des Regionalsekretärs zu dem Zeitpunkt, an dem der Vorstand, der ihn ernannt hat, aufhört zu existieren.
 - e. koordiniert, auch über Delegierte und Projektreferenten, die regionalen Aktivitäten und prüft deren Übereinstimmung mit den regionalen Anforderungen und der nationalen und lokalen Planung;
 - f. ernennt, sofern die betreffenden Ausschüsse dies nicht selbst tun, die Rechnungsprüfer oder externen Bescheinigungsstellen für die Bilanzen der Ausschüsse in der Region;
 - g. schlägt dem nationalen Vorstand bei Bedarf und in Übereinstimmung mit den Bestimmungen dieser Satzung die Unterstellung eines Ausschusses der Region unter die Zwangsverwaltung vor;
 - h. kann bis zu zwei weitere Mitglieder aus der Zivilgesellschaft kooptieren, die aufgrund ihrer besonderen Verdienste und beruflichen Fähigkeiten ausgewählt werden. Die Kooptation erfolgt durch einstimmigen Beschluss der Mitglieder des Vorstandes. Kooptierte Persönlichkeiten haben kein Stimmrecht, verfallen mit dem Rat, der sie kooptiert hat, und erhalten den Status eines unterstützenden Mitglieds. Wer ein politisches Amt innehat, kann nicht kooptiert werden.
- 28.4. Die Amtszeit des Regionalvorstands beträgt vier Jahre. Die Mitglieder dürfen nicht mehr als einmal hintereinander in derselben Funktion wiedergewählt werden.

29. REGIONALPRÄSIDENT

29.1. Der Regionalpräsident:

- a. vertritt das Italienische Rote Kreuz auf regionaler Ebene;
 - b. vertritt alle Mitglieder in der Region;
 - c. ist ausschließlich für die Beziehungen zu den regionalen Gebietskörperschaften und anderen Einrichtungen und Verbänden von regionaler Bedeutung zuständig, sofern sie nicht delegiert werden;
 - d. übt die Funktion der gesetzlichen Vertretung aus, wenn der Regionalausschuss Rechtspersönlichkeit und finanzielle Autonomie besitzt, und er unterzeichnet dessen grundlegenden Rechtsakte;
 - e. ernennt auf verbindlichen Vorschlag der Vorsitzenden der in jeder Provinz oder Großstadt eingerichteten Ausschüsse eine Kontaktperson des Italienischen Roten Kreuzes für die Beziehungen zur Provinz- oder Großstadtverwaltung, zur Präfektur und zu anderen Einrichtungen und Verwaltungen der Provinz. Dies gilt unbeschadet der besonderen Zuständigkeiten, die den Hilfskorps durch die geltenden Rechtsvorschriften für den Zivilschutz zugewiesen werden;
 - f. kann im Falle von Notwendigkeit und Dringlichkeit Rechtsakte erlassen, die in die Zuständigkeit des regionalen Vorstandes fallen, sofern sie auf der ersten darauffolgenden Sitzung ratifiziert werden; im Falle der Nichtratifizierung durch den regionalen Vorstand werden die Rechtsakte hinfällig.
- 29.2. Der Regionalpräsident kann einen der beiden Vizepräsidenten zu seinem Stellvertreter bestimmen, der seine Aufgaben im Falle seiner Abwesenheit oder Verhinderung wahrnimmt. Die Ernennung muss dem nationalen Präsidenten und den Vorsitzenden



der Ausschüsse der Region formell mitgeteilt werden.

- 29.3. Der Regionalpräsident hat eine Amtszeit von vier Jahren und kann nur einmal hintereinander wiedergewählt werden. Auf jeden Fall ist jeder, der das Amt des Regionalausschussvorsitzenden, sei es gewählt oder ernannt, während mehr als acht aufeinander folgenden Jahren innehatte, sofort von der Wahl ausgeschlossen.
- 29.4. Der Regionalpräsident kann von der Regionalversammlung abberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder die Aufnahme in die Tagesordnung beantragt. Der Misstrauensantrag, der nur einmal während der Amtszeit gestellt werden kann, wird mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder der Versammlung angenommen und führt zur Absetzung des Präsidenten und des Regionalvorstands sowie zur sofortigen Ernennung eines Kommissars, der die Aufgaben des Präsidenten und des Regionalvorstands wahrnimmt.

30. ORDNUNG DER AUSSCHÜSSE MIT SITZ IN DER HAUPTSTADT ITALIENS

- 30.1. Um die Struktur an die Besonderheiten des Gebietes der Hauptstadt Italiens anzupassen und um eine gezieltere und flächendeckendere Aktion des Italienischen Roten Kreuzes in diesem Gebiet zu ermöglichen, wird in Übereinstimmung mit und für die in dieser Satzung vorgesehenen Wirkungen der Ausschuss für das Gebiet der Hauptstadt Rom (der Kürze halber auch einfach „Ausschuss Rom“ genannt) gegründet, der die in den Standardsatzungen der Ausschüsse vorgesehenen Aufgaben wahrnimmt und alle im gesamten Gebiet der Hauptstadt Rom eingerichteten Ausschüsse koordiniert.
- 30.2. Die Kapitolinische Mitgliederversammlung besteht aus allen Mitgliedern des Ausschusses sowie aus den Mitgliedern der im Stadtgebiet von Roma Capitale eingerichteten Ausschüsse.
- 30.3. Der Ausschuss des Stadtgebiets Roma Capitale ist aufgrund der territorialen und organisatorischen Besonderheiten der Hauptstadt Italiens, die auch Sitz des Nationalen Verbandes ist, direkter Ansprechpartner des nationalen Ausschusses bei Notfällen, Ereignissen oder in allen Bereichen, die der nationale Vorstand aus strategischen und territorialen Gründen für notwendig und gerechtfertigt hält.

31. NATIONALER AUSSCHUSS

- 31.1. Der nationale Ausschuss formuliert den Auftrag und die Politik des Italienischen Roten Kreuzes, entwickelt die Struktur und die Kultur, die zur Erreichung der gesetzten Ziele notwendig sind, und legt die Kriterien für die Beziehungen zu den gefährdeten Gruppen, den Begünstigten, den Mitgliedern und den Mitarbeitern fest.
- 31.2. Der nationale Ausschuss genehmigt den Personalbedarf auf nationaler Ebene und in den direkt verwalteten Einheiten in Übereinstimmung mit den geltenden Tarifverhandlungsvorschriften.
- 31.3. Der nationale Ausschuss hat seinen Sitz in Rom.
- 31.4. Die Organe des Ausschusses sind:
- a. die nationale Versammlung;
 - b. der nationale Vorstand;
 - c. der nationale Präsident;
 - d. der Nationalrat;
 - e. der Rechnungsprüferausschuss.

32. DIE NATIONALE VERSAMMLUNG

- 32.1. Die nationale Versammlung ist das höchste Vertretungsorgan des Italienischen Roten



- Kreuzes.
- 32.2. Die nationale Versammlung setzt sich zusammen aus dem nationalen Präsidenten, den zwei nationalen Vizepräsidenten, den zwei Nationalräten, den Präsidenten der C.R.I.-Regionalausschüsse und der Autonomen Provinzen Trient und Bozen, den Präsidenten der C.R.I.-Ausschusses, dem Nationalen Inspektor des C.R.I.-Freiwilligenkorps und dem nationalen Inspektor/der nationalen Inspektorin der Freiwilligen Krankenschwestern und Krankenpfleger. Im Falle ihrer Abwesenheit oder Verhinderung können die Ausschussvorsitzenden einen stellvertretenden Vorsitzenden oder alternativ ein Mitglied des Vorstandes mit ihrer Stellvertretung betrauen.
- 32.3. Die nationale Versammlung:
- legt den Auftrag und die Politik des Italienischen Roten Kreuzes fest und billigt seinen Strategieplan;
 - billigt den vom nationalen Vorstand erstellten Bericht über Ausbildungsaktivitäten und -initiativen;
 - bestimmt die Höhe der jährlichen Mitgliedsbeiträge;
 - beschließt über Satzungsänderungen mit einer Zweidrittelmehrheit seiner Mitglieder;
 - kann Empfehlungen zur Aktualisierung der Reglements annehmen;
 - ernennt und entlässt den in Artikel 35-bis genannten Rechnungsprüfungsausschuss;
 - prüft, ob die nationalen Gesetze mit den Zielen des Roten Kreuzes und des Roten Halbmonds vereinbar sind;
 - genehmigt den Haushaltsplan bis zum 31. Dezember eines jeden Jahres und den Jahreshaushalt des Italienischen Roten Kreuzes, der gemäß den Bestimmungen des Kodex für den Tertiärsektor erstellt wird, innerhalb der in den einschlägigen Vorschriften festgelegten Frist;
 - genehmigt den Firmenhaushalt bei Überschreitung der in Artikel 14 des Kodex des Tertiärsektors festgelegten Grenzen und Formen.
- 32.4. Die nationale Versammlung tritt mindestens einmal im Jahr zu einer ordentlichen Sitzung zusammen und außerordentlich, wenn der Vorstand, der Nationalrat oder ein Drittel der Mitglieder es beantragen. Die Einberufung erfolgt durch den nationalen Präsidenten mittels einer Bekanntmachung, die die Tagesordnung enthält und mindestens fünfzehn Tage vor dem Sitzungstermin auf der Website des Organs veröffentlicht wird. Die außerordentliche Sitzung muss spätestens 30 Tage nach dem Antrag auf Einberufung stattfinden.
- 32.5. Die nationale Versammlung wird vom nationalen Präsidenten geleitet und gilt in der ersten Einberufung mit der Anwesenheit von mindestens der Hälfte plus einem Mitglied und in der zweiten Einberufung ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden als ordnungsgemäß zusammengetreten. In Abwesenheit des nationalen Präsidenten führt der stellvertretende nationale Vizepräsident oder in seiner Abwesenheit der andere nationale Vizepräsident oder das Nationalratsmitglied mit dem höchsten Dienstalter im Verband den Vorsitz der Versammlung.
- 32.6. Die nationale Versammlung fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der Anwesenden, außer in den Fällen, in denen die Satzung eine andere Mehrheit vorsieht. Diejenigen, die erklären, sich der Stimme zu enthalten, werden bei der Feststellung der zur Beschlussfähigkeit erforderlichen Stimmen mitgezählt, nicht jedoch bei der Zahl der Abstimmenden.
- 32.7. Über die Versammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Vorsitzenden und einem zu diesem Zweck ernannten Schriftführer zu unterzeichnen und innerhalb der folgenden 15 Tage auf der Website des Organs zu veröffentlichen ist.



33. NATIONALER VORSTAND

- 33.1. Der nationale Vorstand besteht aus dem nationalen Präsidenten, der den Vorsitz führt, zwei Vizepräsidenten und zwei Vorstandsmitgliedern.
- 33.2. Der nationale Vorstand wird von den Vorsitzenden der Ausschüsse und den Vorsitzenden der Regionalausschüsse und der Ausschüsse der autonomen Provinzen Trient und Bozen gewählt. Die Wahlverfahren sind in einer von der nationalen Versammlung genehmigten Wahlordnung festgelegt, die Telematik- und Fernwahlverfahren gemäß den in den einschlägigen Rechtsvorschriften festgelegten Kriterien und Mindestanforderungen vorsehen kann. Dem Vorstand müssen in jedem Fall beide Geschlechter und mindestens ein Vertreter der Jugend des Italienischen Roten Kreuzes angehören, der als Vizepräsident fungiert.
- 33.3. Der nationale Vorstand:
- beschließt Programme und Tätigkeitspläne und gibt die Prioritäten und strategischen Ziele des Italienischen Roten Kreuzes in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der nationalen Versammlung an;
 - beschließt den nationalen Aktionsplan und die damit verbundenen Ausbildungsinitiativen;
 - genehmigt die Haushaltsänderungen, die zur Erreichung der von der nationalen Versammlung beschlossenen Ziele vorgenommen werden;
 - genehmigt die in dieser Satzung vorgesehene Regelung nach befürwortender Stellungnahme des Nationalrats;
 - setzt die C.R.I.-Ausschüsse ein;
 - gewährt und widerruft die Verwendung des Emblems und des Firmenzeichens;
 - koordiniert, auch über Delegierte und Projektreferenten, die nationalen Aktivitäten und prüft deren Übereinstimmung mit den nationalen Planungsanforderungen;
 - entscheidet über Vorschläge der Regionalvorstände zur Zwangsverwaltung von Ausschüssen;
 - kann bis zu zwei weitere Mitglieder aus der Zivilgesellschaft kooptieren, die aufgrund ihrer besonderen Verdienste und beruflichen Fähigkeiten ausgewählt werden. Die Kooptation erfolgt durch einstimmigen Beschluss der Mitglieder des Vorstands. Kooptierte Persönlichkeiten haben kein Stimmrecht, verfallen mit dem Rat, der sie kooptiert hat, und erhalten den Status eines unterstützenden Mitglieds. Wer ein politisches Amt innehat, kann nicht kooptiert werden;
 - kann die Einrichtung von Großstadtausschüssen, die dieser Gebietsebene entsprechen, anstelle des entsprechenden Ausschusses und mit dessen Befugnissen genehmigen;
- 33.4. Der nationale Vorstand bleibt vier Jahre lang im Amt. Die Mitglieder dürfen nicht mehr als einmal hintereinander in derselben Funktion wiedergewählt werden.

34. NATIONALER PRÄSIDENT

- 34.1. Der nationale Präsident:
- vertritt das Italienische Rote Kreuz sowohl in Italien als auch im Ausland, vor Dritten und vor Gericht;
 - vertritt alle Mitglieder des Italienischen Roten Kreuzes;
 - kümmert sich um die Beziehungen zu den anderen nationalen Gesellschaften und den Organen der Bewegung und hat als Vertreter des Italienischen Roten Kreuzes von Rechts wegen einen Sitz in den entsprechenden Gremien;
 - pfllegt die Beziehungen zu den institutionellen Behörden der Republik Italien und zu anderen externen Einrichtungen und Verbänden mit nationaler Reichweite;



- e. übernimmt in Kriegszeiten und bei der Mobilisierung der Streitkräfte des Staates die Befugnisse nach dem geltenden Recht;
 - f. übernimmt bei Katastrophen von nationaler oder überregionaler Bedeutung die Koordination aller Rettungsdienste des Verbandes;
 - g. kann in Fällen von Notwendigkeit und Dringlichkeit Rechtsakte erlassen, die in die Zuständigkeit des nationalen Vorstands fallen, sofern sie in der ersten darauffolgenden Sitzung bestätigt werden; im Falle der Nichtbestätigung durch den nationalen Vorstand werden die Rechtsakte hinfällig.
- 34.2. Der nationale Präsident kann unter den beiden Vizepräsidenten seinen eigenen Stellvertreter wählen, der seine Aufgaben im Falle seiner Abwesenheit oder Verhinderung wahrnimmt. Die Ernennung muss dem nationalen Vorstand, dem Generalsekretär und den Präsidenten der Regionalausschüsse und der Ausschüsse der autonomen Provinzen Trient und Bozen formell mitgeteilt werden.
- 34.3. Der nationale Präsident bleibt vier Jahre im Amt und kann nur einmal hintereinander wiedergewählt werden. Auf jeden Fall ist jeder, der das Amt des nationalen Leiters des Verbandes, sei es gewählt oder ernannt, mehr als acht Jahre hintereinander innehatte, ebenfalls sofort von diesem Amt ausgeschlossen.
- 34.4. Der nationale Präsident kann von der nationalen Versammlung abberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder die Aufnahme in die Tagesordnung beantragt. Der Misstrauensantrag, der nur einmal während der Amtszeit gestellt werden kann, wird mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder der Versammlung angenommen und bewirkt die Absetzung des Präsidenten und des nationalen Vorstands sowie die sofortige Ansetzung von Neuwahlen. In der Zwischenzeit nimmt ein Gremium aus drei Regionalpräsidenten, die durch das Los bestimmt werden, unter dem Vorsitz des dienstältesten Mitglieds die Aufgaben des Präsidenten und des nationalen Vorstands wahr.

35. NATIONALRAT

- 35.1. Der Nationalrat setzt sich zusammen aus dem nationalen Präsidenten, der den Vorsitz führt, den Mitgliedern des nationalen Vorstands, den Präsidenten der Regionalausschüsse und der Ausschüsse der autonomen Provinzen Trient und Bozen.
- 35.2. Der Nationalrat tagt in der Regel alle zwei Monate und außerordentlich, wenn der Präsident oder ein Drittel der Mitglieder es für erforderlich halten.
- 35.3. Der Nationalrat:
- a. gewährleistet eine ständige Koordination und loyale Zusammenarbeit zwischen den nationalen und territorialen Ebenen des Italienischen Roten Kreuzes;
 - b. gibt eine Stellungnahme über die Verwirklichung der dem Generalsekretär übertragenen Ziele ab;
 - c. gibt eine verbindliche Stellungnahme zu allen Vorschlägen für interne Regelungen des Italienischen Roten Kreuzes ab.

35-bis. RECHNUNGSPRÜFUNGS-AUSSCHUSS

- 35-bis.1 Zur Durchführung der in den Artikeln 30 und 31 Gesetzesdekret Nr. 117 vom 3. Juli 2017 genannten Kontrollfunktionen wurde der Rechnungsprüfungsausschuss des Italienischen Roten Kreuzes eingerichtet.
- 35-bis.2 Der Rechnungsprüfungsausschuss kumuliert die in Artikel 31 Gesetzesdekret Nr. 117 vom 3. Juli 2017 (Kodex des Tertiärsektors) genannte Funktion der gesetzlichen Rechnungsprüfung und der in Artikel 30 desselben Gesetzesdekrets Nr. 117/2017 genannte Funktion der Aufsichtsbehörde und wird ebenfalls ernannt, wenn die darin



festgelegten Grenzen für die obligatorische Einrichtung nicht überschritten werden.

- 35-bis.3 Der Rechnungsprüfungsausschuss besteht aus drei Mitgliedern, die auf Vorschlag des nationalen Präsidenten und vorbehaltlich des Artikels 16 Gesetz Nr. 196 vom 31. November 2009 von der nationalen Versammlung ernannt werden.
- 35-bis.4 Die Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses werden aus dem Kreis der im Register der Abschlussprüfer eingetragenen Personen ausgewählt.
- 35-bis.5 Die Amtszeit der Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses beträgt drei Geschäftsjahre und endet mit dem Tag, an dem die nationale Versammlung zur Genehmigung des Jahresabschlusses für das dritte Geschäftsjahr ihrer Amtszeit einberufen wird; eine Wiederernennung ist möglich.
- 35-bis.6 Die Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses können ohne Stimmrecht an den Sitzungen des nationalen Vorstandes und der nationalen Versammlung teilnehmen.
- 35-bis.7 Das Amt eines Mitglieds des Rechnungsprüfungsausschusses ist unvereinbar mit jedem anderen Amt innerhalb des Verbandes des Italienischen Roten Kreuzes.

36. GENERALSEKRETÄR

- 36.1. Der Generalsekretär ist mit der Verwaltung des Italienischen Roten Kreuzes betraut und übt seine Tätigkeit nach den Weisungen des nationalen Präsidenten und des nationalen Vorstands aus.
- 36.2. Der Generalsekretär:
- führt die Beschlüsse des nationalen Vorstands und die ihm von der nationalen Versammlung übertragenen Mandate aus;
 - stellt den Haushaltsplan, den Jahreshaushalt und die Finanzberichte auf;
 - organisiert die Dienste des Sekretariats und entscheidet über dessen Struktur in Übereinstimmung mit den Beschlüssen der nationalen Versammlung und des nationalen Vorstands. Zu diesem Zweck kann er im Einklang mit dem Gesetz und den internen Vorschriften Personal einstellen. Die Leitlinien für die Struktur des Sekretariats bedürfen in jedem Fall der Genehmigung durch den nationalen Vorstand;
 - nimmt alle sonstigen Aufgaben wahr, die ihm durch Gesetz oder Satzung übertragen oder vom nationalen Vorstand oder dem nationalen Präsidenten zugewiesen werden, und erstattet darüber Bericht;
 - nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des nationalen Vorstands und des Nationalrats teil und ist von Rechts wegen Schriftführer der nationalen Versammlung.
- 36.3. Der Generalsekretär wird vom nationalen Vorstand ernannt, der ihn entlassen kann, wenn er die ihm zugewiesenen Ziele nicht erreicht. Die Anstellung des Generalsekretärs wird in einer Verordnung geregelt. In jedem Fall endet die Amtszeit des Generalsekretärs, wenn der nationale Vorstand, der ihn ernannt hat, aufhört zu existieren.

37. ERSATZBEFUGNIS

- 37.1. Im Falle einer schwerwiegenden und ungerechtfertigten Unterlassung oder Verzögerung bei der Annahme von Rechtsakten oder der Einleitung von Regelungsverfahren durch einen Ausschuss kann der hierarchisch übergeordnete Präsident nach einer förmlichen Aufforderung zur Einhaltung innerhalb einer Ausschlussfrist von zehn Tagen alle geeigneten Maßnahmen ergreifen, um die Einhaltung der Bestimmungen dieser Satzung zu gewährleisten.



38. ZWANGSVERWALTUNG

- 38.1. Die Zwangsverwaltung eines Ausschusses wird in folgenden Fällen angeordnet:
- wenn bei einem Wahlverfahren die Zahl der Kandidaten nicht ausreicht oder das Quorum für die Gültigkeit der Wahl nicht erreicht wird;
 - nach einem Misstrauensantrag gegen den Vorstand und den Präsidenten;
 - im Falle schwerwiegender Verstöße gegen die Satzung durch den Präsidenten oder den gesamten Vorstand. Es besteht die Möglichkeit, sich an den nationalen Präsidenten zu wenden;
 - im Falle der Amtsenthebung des Präsidenten, die sich aus der Verhängung der Disziplinarstrafe der Suspendierung oder der Aberkennung des Amtes ergibt;
 - im Falle von Ausschüssen, die mehr als zweimal im selben Kalenderjahr den Sitzungen der übergeordneten Versammlungen fernbleiben.
- 38.2. Im Falle des Rücktritts eines Präsidenten vor dem natürlichen Ablauf der Amtszeit wird die Ernennung des Kommissars nur dann veranlasst, wenn der Vizepräsident die ordnungsgemäße Führung der Geschäfte nicht gewährleisten kann.
- 38.3. Der Kommissar des Ausschusses:
- ist freiwilliges Mitglied des Italienischen Roten Kreuzes und besitzt das passive Wahlrecht;
 - wird vom nationalen Präsidenten auf Vorschlag des Regionalpräsidenten ernannt;
 - bleibt vorbehaltlich der Bestimmungen von Absatz 8 für höchstens sechs Monate im Amt;
 - übt die Befugnisse des Präsidenten und des Vorstandes und, sofern in der Ernennung vorgesehen, auch die der Mitgliederversammlung aus;
 - darf sich nicht in den im folgenden Artikel genannten Situationen der Unvereinbarkeit befinden;
 - kann vor Ablauf der Amtszeit nach demselben Verfahren ersetzt werden, nachdem er ernannt wurde.
- 38.4. Nach demselben Verfahren können ein oder zwei stellvertretende Kommissare ernannt werden.
- 38.5. Für den Konkurs eines regionalen Ausschusses und eines Ausschusses einer autonomen Provinz gelten die in den vorstehenden Absätzen genannten Vorschriften sinngemäß.
- 38.6. Eine Zwangsverwaltung der nationalen Ebene ist nicht zulässig.
- 38.7. Wenn dringender Handlungsbedarf aufgrund von Handlungen und Verhaltensweisen besteht, die einen ernsten und unmittelbaren Schaden verursachen können, kann der nationale Präsident nach telefonischer oder persönlicher Anhörung des Regionalpräsidenten anordnen, dass der Ausschuss vorübergehend unter Zwangsverwaltung gestellt wird, und auch vorübergehend einen Kommissar ernennen. Der Akt wird dem nationalen Vorstand auf seiner ersten darauffolgenden Sitzung zur Ratifizierung vorgelegt.
- 38.8. Die Dauer der Zwangsverwaltung kann auf bis zu zwölf Monate verlängert werden, wenn dies aufgrund besonderer Erfordernisse notwendig ist; darüber hinaus kann die Zwangsverwaltung bei Vorliegen schwerwiegender wirtschaftlicher und finanzieller Ungleichgewichte oder Überschuldungsverfahren auf bis zu achtzehn Monate verlängert werden.
- 38.9. Wenn die Gründe für das Eingreifen es erfordern und in Fällen von besonderer Komplexität, die z.B. spezifische Fähigkeiten oder nachgewiesene Managementenerfahrung erfordern, kann der nationale Vorstand nach Anhörung des Regionalvorstands und des Kontroll- oder Prüfungsorgans des Ausschusses einen



Angestellten des nationalen Ausschusses oder einen externen Fachmann ernennen, der den Beauftragten bei der Leitung des Ausschusses unterstützt; die Ernennung der Angestellten des nationalen Ausschusses erfolgt ebenfalls nach Anhörung des Generalsekretärs.

39. UNVEREINBARKEIT

- 39.1. Alle in dieser Satzung genannten Wahlämter, einschließlich der Ämter der Mitglieder der Vorstände, sowie die Ämter der Vertreter des C.R.I.-Freiwilligenkorps für das Militär in den vorgenannten Räten oder als Inspektor/in des C.R.I.-Freiwilligenkorps für Krankenschwestern und -pfleger auf allen Ebenen sind unvereinbar:
- untereinander;
 - mit der Entgegennahme von Vergütungen durch das Italienische Rote Kreuz sowie durch das Instrumentarium des Italienischen Roten Kreuzes, auch indirekt (Zeitarbeitsfirmen, Genossenschaften, Tochtergesellschaften);
 - mit der Ausübung eines Amtes in einer anderen Einrichtung, Gesellschaft und/oder Vereinigung, die ähnliche institutionelle Ziele und Tätigkeiten verfolgt, die mit denen des Italienischen Roten Kreuzes konkurrieren oder in Interessenkonflikt stehen;
 - mit der Inhaberschaft von Ämtern in den in Artikel 16 Absatz 2 Buchstabe d) dieser Satzung genannten Vereinigungen;
 - mit der Inhaberschaft von verantwortlichen und repräsentativen Positionen in politischen Parteien und Bewegungen sowie von Wahlämtern bei Kommunalwahlen - mit Ausnahme von Gemeinden mit weniger als 10.000 Einwohnern -, Provinzwahlen und Regionalwahlen (einschließlich Berggemeinden), politischen Wahlen und Wahlen zum Europäischen Parlament sowie die Übernahme des Amtes eines Gemeinderats, Staatssekretärs oder Ministers. Wahlämter nach dieser Satzung sind auch unvereinbar mit der Übernahme von verantwortlichen und repräsentativen Positionen von nationaler Bedeutung in anderen Bewegungen, Gewerkschaften, religiösen Bekenntnissen und Vereinigungen mit ähnlichen Zielen wie das Italienische Rote Kreuz. Die Unvereinbarkeit beginnt zum Zeitpunkt der Annahme der Kandidatur für gewählte Ämter oder der Ernennung für alle anderen Ämter.
- 39.2. Das Optionsrecht wird innerhalb von fünf Tagen nach dem Auftreten der Unvereinbarkeit ausgeübt. Andernfalls wird das Amt, in das man gewählt wurde, nicht mehr ausgeübt.
- 39.3. Die Kandidatur für eines der in Buchstabe e) genannten Wahlämter oder die Ernennung zu einem der in den Buchstaben c) und d) des ersten Absatzes genannten Ämter hat den sofortigen Verlust der in dieser Satzung genannten Wahlämter zur Folge, einschließlich der Ämter der Mitglieder der Vorstände, sowie der Ämter des Vertreters des C.R.I.-Freiwilligenkorps für das Militär in den Vorständen oder des Inspektors/der Inspektorin der freiwilligen Krankenschwestern und -pfleger auf allen Ebenen.



TITEL V - RESSOURCEN

40. MITARBEITER

- 40.1. Die Mitarbeiter des Italienischen Roten Kreuzes sind dem nationalen Tarifvertrag, der gemäß Artikel 6 Absatz 5 Gesetzesdekret Nr. 178 vom 28. September 2012 festgelegt wurde, unterstellt.
- 40.2. Die Mitarbeiter werden vom nationalen Vorstand, den Regionalausschuss und den Ausschüssen der autonomen Provinzen sowie von den Ausschüssen entsprechend ihrem jeweiligen Personalbedarf, in Übereinstimmung mit den geltenden tarifvertraglichen Bestimmungen und vorbehaltlich der Verfügbarkeit von Haushaltsmitteln eingestellt.

41. VERMÖGEN UND EINKOMMEN

- 41.1. Das Vermögen des Italienischen Roten Kreuzes ist für die Erfüllung seiner satzungsmäßigen Zwecke bestimmt.
- 41.2. Folgende Gelder bilden das Einkommen des Verbandes:
- die Mitgliedsbeiträge der Mitglieder;
 - Schenkungen, Legate, Erbschaften und Vermächtnisse im Allgemeinen;
 - gewöhnliche und besondere Beiträge und Subventionen des Staates, der Regionen und anderer öffentlicher oder privater Einrichtungen;
 - Beiträge und Subventionen der Organe der Europäischen Union und anderer ausländischer oder internationaler Einrichtungen und Institutionen;
 - Einkünfte aus ausgeübten Tätigkeiten und Einkünfte aus der Erbringung von vertraglichen Dienstleistungen;
 - die Leistungen, die für gemeinnützige Verbände und Vereine zur sozialen Förderung vorgesehen sind;
 - Spenden und öffentliche Spendensammlungen;
 - freiwillige Abgaben von Mitgliedern und Dritten;
 - Einnahmen aus Werbeinitiativen zu seiner Finanzierung, wie Feiern, Lotterien und Abonnements, einschließlich solcher mit Gewinnmöglichkeit;
 - Vermögenseinkommen;
 - Einnahmen aus Sponsoringaktivitäten mit nationalen und internationalen Unternehmen, die unter der Schirmherrschaft von Organisationen der internationalen Bewegung durchgeführt werden;
 - andere Einkünfte, die mit den sozialen Zielen des Vereinswesens zur sozialen Förderung vereinbar sind, in Übereinstimmung mit dem geltenden Recht.
- 41.3. Das Italienische Rote Kreuz nimmt keine Spenden, Sponsoring oder Mäzenatentum aus den Erträgen von Aktivitäten an, die den Grundprinzipien zuwiderlaufen.
- 41.4. Das Italienische Rote Kreuz erwirbt, besitzt, veräußert und verwaltet innerhalb der durch seine Ziele festgelegten Grenzen alle Vermögenswerte, die es für angemessen hält.
- 41.5. Das Italienische Rote Kreuz kann für sein Personal oder eine seiner Tätigkeiten Rücklagen, Versicherungen oder Fonds einrichten und verwalten.
- 41.6. Die Ausschüsse sind auf allen Ebenen verpflichtet, mindestens drei Jahre lang Aufzeichnungen über die in Artikel 41 Absatz 2 Buchstaben b), c), d) und e) genannten wirtschaftlichen Ressourcen unter Angabe der Zuwendungsgeber sowie für die in Buchstabe h) genannten wirtschaftlichen Ressourcen die Unterlagen über die freiwilligen Abgaben



aufzubewahren, wenn sie auf gesetzlich vorgesehene Steuerabzüge und Abzüge vom steuerpflichtigen Einkommen ausgerichtet sind.

- 41.7. Dokumente, Bestimmungen und Vermögenswerte werden archiviert und gespeichert, auch in einem einsehbareren digitalen Format, um die Kontinuität der Dokumentation von Aktivitäten zu gewährleisten, sowie für spätere Forschungszwecke.
- 41.8. Das historische Material und das Archivmaterial, einschließlich der Güter und Gegenstände, die bei den Ausschüssen, Archiven und Museumsstrukturen des Italienischen Roten Kreuzes aufbewahrt werden und bereits durch das geltende Gesetz über das kulturelle Erbe geschützt sind, stellen das einzigartige und untrennbare historische Erbe des Verbandes dar und bilden sein Gedächtnis.
- 41.9. Historisches Material und Archivmaterial werden nach bestimmten Vorschriften katalogisiert und verwaltet.

42. BUCHHALTUNGS- UND FINANZSYSTEM

- 42.1. Das Haushaltsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember eines jeden Jahres.
- 42.2. Die finanzielle und buchhalterische Organisation des Italienischen Roten Kreuzes wird durch ein Reglement geregelt, das von der nationalen Versammlung in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und zur Erreichung der Ziele dieser Satzung genehmigt wird. Das Reglement muss die Verpflichtung jedes C.R.I.-Ausschusses zu folgenden Zuteilungen enthalten:
 - a. eine Quote für Notfallmaßnahmen;
 - b. eine Quote für die internationale Zusammenarbeit;
 - c. eine Quote für die Ausbildung seiner Mitglieder;
 - d. eine Quote für die Bezuschussung des C.R.I.-Regionalausschusses für Funktionen und Dienstleistungen, die für die C.R.I.-Ausschüsse erbracht werden.
- 42.3. Die Einnahmen aus den Tätigkeiten dürfen unter keinen Umständen, auch nicht indirekt, unter den Mitgliedern aufgeteilt werden. Der Betriebsüberschuss ist ausschließlich für institutionelle Aktivitäten bestimmt.
- 42.4. Auf allen Ebenen gilt für die Ausschüsse:
 - a. Sie müssen einen ausgeglichenen Haushalt erreichen, was im Jahreshaushalt ausgewiesen wird;
 - b. sie verfügen über Autonomie in den Bereichen Management, Wirtschaft, Finanzen und Vermögen;
 - c. sie können eine eigene Steuernummer und Umsatzsteuer-Identifikationsnummer beantragen, es sei denn, sie möchten weiterhin die Steuernummer und Umsatzsteuer-Identifikationsnummer ihres Regionalausschusses beibehalten. Das Rechnungslegungs- und Organisationsreglement enthält die spezifische Regelung hierfür;
 - d. sie haften für die unmittelbar übernommenen Verpflichtungen und haften in keiner Weise und aus keinem Grund für die von den anderen Gebietskörperschaften übernommenen Verpflichtungen.
- 42.5. Am Ende eines jeden Haushaltsjahres wird der Jahresabschluss des Italienischen Roten Kreuzes auf nationaler Ebene vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüft. Die auf den verschiedenen territorialen Ebenen ernannten Rechnungsprüfer müssen als Rechnungsprüfer registriert sein.
- 42.6. Die Steuerregelung ist in Titel X des Gesetzesdekrets 117/17 beschrieben, soweit Gesetzesdekret 178/2012 nichts anderes vorschreibt.



TITEL VI - ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

43. ANNAHME UND ÄNDERUNGEN

- 43.1. Die vorliegende Satzung, die gemäß Gesetzesdekret Nr. 178 vom 28. September 2012 erlassen wurde, tritt am 1. Januar 2014 in Kraft und hebt die vorhergehende Satzung sowie alle vorher erlassenen widersprüchlichen Vorschriften auf.
- 43.2. Satzungsänderungen werden von der nationalen Versammlung des Italienischen Roten Kreuzes nach Mitteilung an den Generalsekretär der Internationalen Föderation und nach befürwortender Stellungnahme der Gemeinsamen IKRK/ICRC-Kommission für die Satzungen der nationalen Gesellschaften genehmigt.

44. ÜBERGANGSREGELN

- 44.1. Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung:
- übernehmen die lokalen Ausschüsse die Bezeichnung Ausschüsse;
 - übernimmt der Zentralausschuss die Bezeichnung nationaler Ausschuss;
 - die Provinzausschüsse werden aufgelöst, sofern der lokale Ausschuss der Hauptstadt eingerichtet ist;
 - die anderen Provinzausschüsse werden von Rechts wegen zu Ausschüssen konstituiert; ihnen wird derselbe territoriale Geltungsbereich zugewiesen wie dem früheren Provinzausschuss.
- 44.2. Innerhalb von dreißig Tagen nach Inkrafttreten dieser Satzung weist der nationale Präsident, auch auf Vorschlag jedes regionalen Präsidenten, allen gebildeten Ausschüssen territoriale Zuständigkeiten zu.
- 44.3. Innerhalb von zwölf Monaten nach Verabschiedung dieser Satzung werden die folgenden Reglements verabschiedet:
- Wahlordnung. Die Wahlordnung muss die Regeln für die Einrichtung von Wahlbüros auf allen Ebenen enthalten, deren Zusammensetzung und Verfahren von Neutralität und Unparteilichkeit geprägt sein müssen;
 - Rechnungslegungs- und Organisationsvorschriften;
 - Verordnung über die Verwendung des Emblems und die Schirmherrschaften;
 - Vorschriften über die Organisation, die Tätigkeiten, die Ausbildung und die Organisation der Freiwilligen;
 - Ehrenkodex, Disziplinarmaßnahmen und Disziplinarausschüsse;
 - Verordnung über den Schutz der Sicherheit und der Gesundheit der Freiwilligen;
 - Vorschriften für die Einstellung des Generalsekretärs und der Regionalsekretäre;
 - Jugendpolitisches Dokument und Jugendordnung des Italienischen Roten Kreuzes;
 - Regeln für die Verleihung von Auszeichnungen des Italienischen Roten Kreuzes;
 - Regeln für den Schutz der Archive und des Materials von historischem Interesse des Italienischen Roten Kreuzes;
 - Reglement über die Organisation von Musikkapellen, Fanfaren und Sportgruppen des Italienischen Roten Kreuzes;
 - Regelung für zeitweilige Freiwillige des Italienischen Roten Kreuzes für die Wahrnehmung der in Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe y) Gesetzesdekret Nr. 117 vom 3. Juli 2017 genannten Aufgaben;
 - Reglement für die einzelnen Phasen des Verfahrens zur Einsetzung der Ausschüsse. Bis zur Verabschiedung des vorliegenden Reglements gelten die Vorschriften der Verordnung Nr. 292 vom 17. Dezember 2015, soweit es mit diesem vereinbar ist.
- 44.4. Die im vorstehenden Absatz genannten Regelungen werden vom nationalen Vorstand



nach Anhörung des Nationalrats genehmigt. Bis zu den Wahlen der Verbandsorgane wird dieses Reglement vom nationalen Präsidenten nach Anhörung der befürwortenden und verbindlichen Stellungnahme des Nationalrats genehmigt. Die unter a) genannte Regelung wird von der nationalen Versammlung zusammen mit dem Wahlkalender innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieser Satzung genehmigt.

- 44.5. Innerhalb von zwölf Monaten nach Annahme dieser Satzung erfüllt der Präsident die Bestimmungen von Artikel 8.4.
- 44.6. Innerhalb von zwölf Monaten nach Verabschiedung dieser Satzung ruft der nationale Präsident zu Wahlen der Präsidenten und Vorstände auf allen territorialen Ebenen auf.
- 44.7. Die Vorschriften für den Verkehr der Fahrzeuge des Italienischen Roten Kreuzes, die mit dem C.R.I.-Konsolidierungsgesetz gemäß Artikel 138 Gesetzesdekret Nr. 285 vom 30. April 1992 erlassen wurden, gelten gemäß dem Dekret des Gesundheitsministeriums vom 2. August 2017, das im Amtsblatt Nr. 289 vom 12. Dezember 2017 veröffentlicht wurde, unmittelbar und ohne weitere Umsetzungen für alle Gliederungen des Italienischen Roten Kreuzes.
- 44.8. Das historische Erbe des Italienischen Roten Kreuzes verbleibt in den Zweigstellen, Archiven und Museumseinrichtungen des Italienischen Roten Kreuzes, wo es sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung befindet. Die gleichen territorialen Gliederungen werden die Kontinuität der Bewahrung, Aufbewahrung, Aktualisierung und Verwaltung gewährleisten.
- 44.9. Die Berechnung der acht Jahre, die die Nichtwählbarkeit nach den Artikeln 24.2, 29.3 und 34.3 bestimmen, beginnt mit den Wahlen, die nach dem Inkrafttreten dieser Satzung stattfinden. Mandate, die im C.R.I., einer Körperschaft des öffentlichen Rechts nach der früheren Satzung ausgeübt wurden, werden in jedem Fall nicht mitgezählt.
- 44.10. Ab der Veröffentlichung des Versammlungsbeschlusses zur Änderung von Artikel 35-bis nimmt der für den Zeitraum 2021-2023 ernannte Rechnungsprüfungsausschuss die in den Artikeln 30 und 31 Gesetzesdekret Nr. 117 vom 3. Juli 2017 genannten Aufgaben für die Dauer der Beauftragung wahr. Gleichzeitig gilt das Kontrollorgan als widerrufen. Dies gilt unbeschadet der bisherigen Tätigkeit des Kontrollorgans.

45. VERWEISUNGSNORMEN

- 45.1. Für Angelegenheiten, die in dieser Satzung nicht ausdrücklich geregelt sind, wird auf die Bestimmungen des Gesetzesdekrets Nr. 178 vom 28. September 2012, des Gesetzesdekrets Nr. 117 vom 3. Juli 2017 und den Erlass des Gesundheitsministeriums vom 2. August 2017 sowie die derzeit geltenden Vorschriften verwiesen.

ITALIENISCHES ROTES KREUZ

SATZUNG DES ITALIENISCHEN ROTEN KREUZES

Revision Nr. 8 vom 14. Oktober 2023



Croce Rossa Italiana
Organizzazione di Volontariato

TABELLE DER SATZUNGSÄNDERUNGEN

N.	Datum des Beschlusses der nationalen Versammlung	
0	20. Juni 2013	Verabschiedung
1	30. Januar 2016	Erste Überarbeitung
2	27. Januar 2018	Zweite Überarbeitung
3	22. Juni 2019	Dritte Überarbeitung
4	30. November 2019	Vierte Überarbeitung
5	30. April 2021	Fünfte Überarbeitung
6	18. Dezember 2021	Sechste Überarbeitung
7	30. April 2022	Siebte Überarbeitung
8	14. Oktober 2023	Achte Überarbeitung